276. Mittwoch den 25. November 1863. 276.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an.

Posener Zeitung.

Inserate (1¼ Sgr. für die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher) sind an die Expedition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen.

Amtliches.

Berlin, 25. November. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer von Hennigs auf Stremlow, Kreis Grimmen, dem Landrath von Hagemeister zu Franzburg und dem Brandmeister Koethner zu Greifswald den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Rittergutsbesitzer Peter Joseph Weidenfeld auf Birkhof im Kreise Neuß die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregorius-Ordens zu ertheilen.

Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Schwabe ist zum Königlichen Eisenbahn-Bauinspektor ernannt und demselben die zweite Eisenbahn-Bauinspektorstelle im technischen Eisenbahn-Büreau des Königlichen Handels- ꝛc. Ministeriums verliehen worden.

Der zum Pfarrer in Powunden berufene seitherige Superintendent und Pfarrer in Schwetz, Eduard Heinrich Fridolin Horn, ist zum Superintendenten der Diöcese Schaaken ernannt worden.

Dem Musik- und Gesanglehrer beim Königlichen Gymnasium und Regens chori bei der katholischen Pfarrkirche zu Oppeln, Bernhard Kothe, ist das Prädikat „Musikdirektor" verliehen worden.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter Nr. 5781 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863, vom 21. November 1863; unter Nr. 5782 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern, vom 10. Oktober 1863; unter Nr. 5783 das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes, vom 21. Oktober 1863; unter Nr. 5784 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee; unter Nr. 5785 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier, und unter Nr. 5786 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Kolberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Kolberg errichteten Aktiengesellschaft, vom 7. November 1863.

Berlin, den 24. November 1863.

Debitskomtoir der Gesetzsammlung.

Telegramme der Posener Zeitung.

Hannover, Dienstag 25. November, Nachmittags. Der König empfing heute persönlich die Deputation der städtischen Behörden und nahm die zu Gunsten Schleswig-Holsteins beschlossene Adresse aus ihren Händen entgegen. Seine Antwort war allgemein gehalten: er werde ferner in der Sache Holsteins thätig sein; der Ausschuß des Bundestages werde die Erbschaftssache unparteiisch prüfen.

Dresden, Dienstag 24. November, Nachmittags. Ein in Betreff Schleswig-Holsteins an ihn gerichtete Interpellation beantwortend gab der Minister v. Beust heute in der zweiten Kammer folgende Erklärungen ab:

Der sächsische Gesandte am Bundestage war instruirt, gegen die Zulassung des dänischen Gesandten entschieden aufzutreten. In Folge der Bundestagssitzung vom 20. d. Mts. hat derselbe ferner gestern die Weisung erhalten, folgende Anträge an den Bund zu bringen: 1) bis zum Austrage der Sache den dänischen Gesandten zu den Bundesverhandlungen nicht zuzulassen; 2) das Exekutionskorps mit erforderlichen Verstärkungen die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bis zu dem Zeitpunkte besetzen zu lassen, wo der Bund beide Länder dem von ihm als rechtmäßig erkannten Nachfolger übergeben könne. Der Minister bezeichnet diese Maßregel als eine korrekte, wirksame, für alle Bundesglieder mögliche. Einigkeit sei vor allem Bedürfniß und ebensosehr schnelle aber strenge Prüfung des Rechts, wo das Recht vielleicht gegen die Macht zu schützen sein werde. Sachsen werde seine völlig freie Abstimmung lediglich nach gewissenhafter Ueberzeugung bemessen. Es soll kein Zweifel bestehen, daß in Sachsen an maßgebender Stelle gutes Recht ebenso sichere Stätte finde, als Deutschlands Ehre. Komme es zum Handeln, so werde Sachsen nicht im letzten Treffen zu finden sein. Dieser Antwort folgten Bravorufe aus der Kammer und von den überfüllten Tribünen.

Stuttgart, Dienstag 24. November, Nachmittags. Die Abgeordnetenkammer beschloß einstimmig die Regierung zu ersuchen, mit allen Mitteln für Schleswig-Holsteins Rechte einzutreten.

Hamburg, Dienstag 24. November, Nachmittags. Eine heute stattgehabte Versammlung von Abgeordneten und Stellvertretern von Abgeordneten der holsteinschen Stände, an welcher sich auch die Ritterschaft zahlreich betheiligte, beschloß einstimmig, die Eingabe der fünfundzwanzig Abgeordneten vom 19. d. Mts. an die deutsche Bundesversammlung gutzuheißen.

Weitere 38 Mitglieder, darunter Baron Blome, haben die Eingabe nachträglich unterzeichnet.

London, Dienstag 24. November, Nachmittags. Der Postdampfer „Hecla" hat New-Yorker Nachrichten vom 11. d. nach Cork gebracht. Der Staatssekretär Seward hat die Erlaubniß, für Juarez zu werben, verweigert. Personen, die sich damit abgeben, sollen gerichtlich verfolgt werden.

London, Dienstag 24. November, Nachmittags. Ueber Suez von gestern eingetroffene Nachrichten aus Hongkong vom 26. v. Mts. melden, daß in Japan ein französischer Offizier ermordet, sofortige Genugthuung gefordert und Feindseligkeiten der vereinigten englischen und französischen Streitkräfte erwartet werden. — In Hongkong waren Shirtings und Frachten steigend, Baumwolle nur für Spekulation gefragt, Bankbillets 4 Sh. 9 d.

Stockholm, Dienstag 24. November, Nachmittags. Der Minister des Auswärtigen Graf Manderström theilte heute dem Reichstage mit, daß der König schon unterm 15. d. die Einladung des Kaisers Napoleon beantwortet habe und Willens sei, persönlich an dem Kongresse theilzunehmen.

Hamburg, 24. November. Herr v. Scheel-Plessen ist nach Kopenhagen berufen und Abends dahin abgereist. Das holsteinsche Ministerium soll ihm angeboten sein.

Berlin, 25. November. Der Ausschuß des Nationalvereins beschloß gestern, eine Ansprache an das deutsche Volk bezüglich Schleswig-Holsteins zu richten. Dieselbe mahnt die Fürsten an ihre schwere Verantwortlichkeit, beschwört das deutsche Volk, selbst zu handeln, und fordert alle Vaterlandsfreunde auf, Geld zu schaffen, Mannschaft, Waffen, sowie überhaupt alle Mittel bereit zu halten. Die Ansprache verheißt eine entsprechende Verwendung der Flottengelder, fordert eine ausdauernde Selbstbesteuerung des Volkes und eine feste Organisation. Der Nationalverein hat dazu einen Hilfsausschuß gebildet.

Deutschland.

Preußen. = Berlin, 24. Novbr. [Die schleswig-holsteinsche Frage in der Politik der deutschen Großmächte und im Abgeordnetenhause; der Lyskowski'sche Antrag.] Was ich bisher nur als eine wahrscheinliche Eventualität auf Grund gewisser Voraussetzungen über die im auswärtigen Ministerium vorwaltende Stimmung mittheilen konnte, läßt sich heute bereits als eine zuverlässige Thatsache verbürgen. Preußen ebenso wie Oestreich erkennen das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 als Rechtsfundament für ihre Beziehungen zu Dänemark unverändert an, erachten sich beide durch diesen Vertrag nach wie vor für gebunden, Christian IX. als König von Dänemark und Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg gelten zu lassen, in jedem Falle aber sind sie gewillt, dem bisherigen Erbprinzen von Augustenburg die beanspruchte Anerkennung seiner Successionsansprüche auf die deutschen Herzogthümer fürs Erste nicht zu ertheilen. Erscheint Herr v. Bismarck heute Abend in der Sitzung der Kommission des Abgeordnetenhauses für den schleswig-holsteinschen Antrag, so wird seine Erklärung wesentlich des eben von mir bezeichneten Inhalts sein. In dem telegraphirten Artikel der Wiener „Abendpost" und in den heute Abend veröffentlichten Leitartikeln der „Officiösen", so wie der „Kreuzzeitung" finden Sie die Wendung in Folge der zwischen Berlin und Wien getroffenen Vereinbarungen bereits sehklar angezeigt. Die beiden deutschen Großmächte wollen den Krieg an Dänemark nicht erklärt wissen, sie wollen in Holstein einrücken, aber lediglich in Form der Exekution gegen den König-Herzog. Den Streit zwischen dem deutschen Bunde und den Herzogthümern einerseits, die durch das Londoner Protokoll nicht gebunden sind, und dem König von Dänemark andererseits über die Successionsfrage beabsichtigen sie fürs Erste dahin gestellt bleiben zu lassen, vermeinen jedoch bis zur Austragung dieses Successionsstreites, Holstein als Exekutionsobjekt für den deutschen Bund, wenn ich sagen soll, unter Sequester zu legen. Man kann es mit Sicherheit vorhersagen, daß dieser zwitterhafte Standpunkt für die Dauer unhaltbar ist. Es kann immerhin zugegeben werden, daß die Erbansprüche Friedrichs von Augustenburg keineswegs so zweifellos sind, als sie gemeinhin behandelt werden, daß ihm die Unebenbürtigkeit der Ehe, aus der er entsprossen, der Verzicht seines Vaters, daß ihm in Bezug auf Lauenburg noch sehr besondere und verwickelte Rechtsverhältnisse und in Bezug auf einen wichtigen Theil Holsteins nähere Erbansprüche der durch Rußland vertretenen älteren Gottorpschen Linie entgegenstehen. Was aber keinem deutschen Staatsmanne mehr zweifellos sein sollte, ist, daß keinesfalls für die deutsche Politik irgendwelche Verbindlichkeiten mehr existiren, Christian IX. von Dänemark in den Herzogthümern walten zu lassen. Dänemark hat alle Vertragsrechte Deutschland gegenüber so lange und so brutal mit Füßen getreten, daß ihm gegenüber kein deutscher Staat mehr an irgendwelche Stipulationen gebunden sein kann. Zum mindesten ist die Ehre der deutschen Nation dahin engagirt, daß die Usurpationen Dänemarks in den Herzogthümern aufhören, und die gesetzlichen Vertreter der letzteren ihre uralte Autonomie, das freie Selbstbestimmungsrecht über ihre Herzogskrone zurückgewinnen. Von ihnen muß es wesentlich abhängen, ob sie die Successionsansprüche der Augustenburger Linie überhaupt, und welches Vertreters derselben anerkennen wollen. Schaaren sie sich, wie es den Anschein hat, einmüthig, um das bereits aufgepflanzte Banner Friedrichs VIII., so ist wahrlich für uns übrige Deutsche kein Grund, die Legitimation des Prätendenten skrupulös zu bemängeln. — Ueber alles dies wird es im Abgeordnetenhause sehr unerquickliche Debatten geben. Gegenüber dem Standpunkte des Ministeriums haben wir zunächst die deutsche Fortschrittspartei, die in der allgemeinen Fassung ihres Antrags zwar ihren Sympathien für Schleswig-Holstein Ausdruck gegeben hat, dem gegenwärtigen Ministerium aber auch für die kriegerische Aktion in dieser Angelegenheit keinen Pfennig bewilligen will. Sie wollte es schon vordem nicht, und die Enttäuschungen über die gestern unveränderten Inhalts eingebrachte Militärnovelle werden sie in dieser Absicht nur befestigen. Wir haben die Männer des linken Centrums, welche dem König für die gewünschte Unterstützung Schleswig-Holsteins jeden beanspruchten Kredit gewähren, dabei jedoch die Bitte an die Krone richten wollen, die verfassungsmäßigen Budgetrechte des Abgeordnetenhauses nunmehr anzuerkennen. Eine Resolution dieser Fassung war beabsichtigt, und ist aus Rücksichten auf die Fortschrittspartei bei Seite gelegt worden. Das Amendement der Altliberalen auf unbedingte Gewährung jedes Kredits für die Sache der Herzogthümer und den Krieg gegen Dänemark finden Sie bereits in den heutigen Zeitungen. Und endlich wird die konservative Fraktion die Politik des Ministeriums vertheidigen. Ich gestehe, daß bei solchem Wirrwarr der disparatesten Tendenzen es denn doch besser gewesen wäre, das Abgeordnetenhaus hätte die schleswig-holsteinsche Angelegenheit ganz ruhen lassen. Hierbei kann kaum etwas Anderes herauskommen, als Zwiespalt unter den liberalen Fraktionen, Einbuße in der bisherigen Stellung des Abgeordnetenhauses zum Ministerium, Schaden für die preußischen Verfassungskämpfe und kein Nutzen für Schleswig-Holstein.

Der Lyskowski'sche Antrag auf Sistirung der Untersuchungshaft bezüglich der drei wegen Hochverraths verhafteten Abgeordneten wird in der Justizkommission voraussichtlich heute verworfen, oder er ist es bereits. Die Kommission hat es diesmal präjudiziell abgelehnt, die Frage der rechtlichen Begründung der Haft der Beurtheilung zu unterziehen, hat nicht erst das unmögliche Verlangen gestellt, etwa alle Akten der Untersuchungskommission einsehen zu wollen, und sich auf eine Auskunft darüber beschränkt, auf Grund welcher gesetzlicher Vorschriften und Strafbestimmungen die Untersuchung und Untersuchungshaft verhängt sei. Der Antragsteller soll sich eingebildet haben, es würde wegen gegen Rußland unternommenen Hochverraths vom Staatsgerichtshofe in Preußen Untersuchung geführt.

— Se. Maj. der König empfing gestern die Vorträge des Civil-Kabinets, des Kriegs-Ministers und des Minister-Präsidenten. Mittags fuhr Se. Majestät zu einem Besuche nach Sanssouci zu Ihrer Majestät der verwittweten Königin. Heute empfing Se. Majestät die militairischen Meldungen in Gegenwart des kommandirenden Generals des Garde-Korps und des Kommandanten von Berlin. Vortrag bei Sr. Majestät hatten: der Polizei-Präsident, das Militair-Kabinet, der Finanz-Minister und der Minister-Präsident.

— Durch die Art und Weise, in welcher das Ministerium bei Außerkraftsetzung der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu Werke gegangen ist, hat dasselbe einen Präcedenzfall geschaffen, gegen dessen Konsequenz die „B. A. Z." sich gedrungen fühlt, Verwahrung einzulegen.

1) Sobald eine oktroyirte Verordnung von einer Kammer nicht genehmigt ist, tritt dieselbe sofort außer Kraft. Ein Aufschub auf Tage ist so wenig gerechtfertigt, als ein Aufschub auf Jahre. Kraft des Grundsatzes von der Unverantwortlichkeit der Krone kann aber der König nie zu einem positiven Handeln verpflichtet sein, noch weniger verpflichtet sein, in einem bestimmten Augenblicke eine positive Handlung vorzunehmen. Der Weg der königlichen Verordnung kann daher nicht der Weg sein, auf welchem eine oktroyirte Verordnung außer Kraft zu setzen ist.

2) Durch eine administrative Anordnung kann eine mit Gesetzeskraft bestehende Anordnung nie aufgehoben werden. Es bedarf der Aufhebung einer oktroyirten Verordnung nicht mehr, sobald derselben von einer Kammer die Genehmigung versagt worden ist; sie tritt vielmehr ipso jure außer Kraft. Es bedarf nur noch einer officiellen Publikation dieser Thatsache, damit keine Behörde über das erfolgte Erlöschen der Verordnung in Zweifel bleibt.

— Man wollte heute wissen, daß Befehle zur Kriegsbereitschaft für die 6. und 13. Division noch nicht abgegangen sind, daß aber, sobald dies geschehen, und die Vereinigung in ein Armeekorps ausgesprochen sein wird, den beiden Divisionen die entsprechende Anzahl Jäger, Artillerie und Pioniere beigegeben werden wird. Die militärischen Autoritäten sprechen unverhohlen den Wunsch aus, daß die Kürassiere in den beiden Divisionen durch leichte Kavallerie ersetzt würden; gerüchtweise erzählte man, daß der Jahdebusen eine militärische Besatzung erhalten, und dort Schanzen nach dem Tottleben'schen System aufgeworfen werden sollen.

— In dem gestern von 117 Mitgliedern der Fortschrittspartei und des linken Centrums eingebrachten Antrage in der schleswig-holsteinschen Sache verdient der Satz besondere Aufmerksamkeit, in welchem ausgesprochen wird, daß bei der gegenwärtigen Sachlage „die Anwesenheit dänischer Truppen in dem Bundeslande Holstein eine Verletzung des Bundesgebietes bildet." Hiermit ist die Pflicht Preußens, der Regierung wie der Volksvertretung mit vollständiger Klarheit bezeichnet. Art. 39 der Wiener Schlußakte lautet: „Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden."

— Gestern trat der Ausschuß des deutschen National-Vereins hier zusammen. Es zeigte sich in seinen Berathungen rasch die erfreulichste Einstimmigkeit dahin, daß die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein durch die Thatkraft des deutschen Volkes gewahrt und bald möglichst verwirklicht werden müßten, und daß der Nationalverein mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln diese Bewegung zu fördern habe. Der Ausschuß wird noch heut und morgen hier versammelt bleiben, um die einzuschlagenden Mittel und Wege noch im Einzelnen festzustellen. Morgen, Dienstag Abend, findet in der Tonhalle, Große Friedrichsstraße 112, eine Versammlung der Mitglieder des Nationalvereins statt, in welcher mehrere der auswärtigen Ausschußmitglieder erscheinen werden.

— Nach dem „Nürnb. Cour." ist die verabredete Zusammen-

kunft deutsch-östreichischer Abgeordneter mit den Führern der deutschen Fortschrittspartei auf den 6. Dezember anberaumt. Als Zusammenkunftsort steht vorläufig Nürnberg fest. Von Seiten der Deutsch-Oestreicher sollen die Abgeordneten Rechbauer, Hann, Fleckh, Groß, Berger, Mühlfeld und Brinz ihr Erscheinen zugesagt haben. Von der andern Seite sollen außer den Koryphäen der schwäbischen und sächsischen Fortschrittspartei auch Unruh und Häusser zugesagt haben.

— Die Regierung in Minden hat auf die Beschwerde des Hrn. Rempel über den Wahlkommissarius in Betreff der Aufstellung von Gens'darmen im Wahllokale folgenden Bescheid ertheilt, welcher dem Beschwerdeführer am 19. d. M. zuging:

„Auf die Beschwerde vom 31. v. Mts. eröffnen wir Euer Wohlgeboren, daß auch wir die stattgehabte Aufstellung mehrerer Gendarmen im Wahllokale bei der Wahl der Abgeordneten für den Wahlkreis Herford, Bielefeld und Halle durch die obwaltenden Umstände nicht für hinreichend motivirt haben erachten können, und dies dem Landrath von Ditfurth zu Bielefeld auch eröffnet haben. Minden, den 10. November 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. v. Nordenpflycht."

— Die königliche Regierung in Liegnitz, Abtheilung des Innern, veröffentlicht unterm 11. November im „Amtsblatt" Folgendes:

„Auf Grund der §§. 6 litt. i. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt: §. 1. Keine außeramtliche Zeitschrift darf den Titel „Kreisblatt" oder Kreis-Wochenblatt" oder einen ähnlichen, das Wort „Kreis" enthaltenden und dadurch die Vermuthung einer amtlichen Eigenschaft der Zeitschrift hervorrufenden Titel führen. §. 2. Kontravenienten verfallen in eine Geldstrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

— Das hiesige Polizeipräsidium hatte gegen die von dem Vereine für verfassungsmäßige Preßfreiheit zum Drucke beförderte Broschüre: „Artikel 63 der Verfassungsurkunde und die Preßverordnung", noch vor Ausgabe derselben eine Beschlagnahmeverfügung erlassen und dadurch es unmöglich gemacht, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft und des kompetenten Gerichts über die Beschlagnahme herbeizuführen. Auf die von dem Verleger der Schrift, Buchhändler Springer, eingelegte Beschwerde hat nunmehr das Ministerium des Innern das Polizeipräsidium veranlaßt, die Beschlagnahmeverfügung zurückzunehmen.

— Die „Berliner Reform" meldet: „Die Provinzausgabe unserer heutigen Nummer ist polizeilich mit Beschlag belegt worden, wie wir hören, wegen des Leitartikels. Derselbe sprach sich gegen die sofortige Diskussion der schleswig-holsteinschen Frage im Abgeordnetenhause aus."

— Der Prozeß gegen die „Gartenlaube" wegen der Erzählung „Der Untergang der Amazone," hat nunmehr seine Erledigung in dritter Instanz gefunden. Stadtgericht und Kammergericht haben auf Vernichtung der betreffenden Nummern erkannt und gegen das 2te Erkenntniß hatte der Rechtsanwalt Lewald im Auftrage des Buchhändlers Keil in Leipzig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, die indessen vom k. Obertribunal verworfen worden ist.

— Die „B. B. Z." schreibt: Die starken Kurs-Rückgänge, von welchen in der letzten Zeit die gewöhnlichen Spekulationspapiere betroffen wurden, fangen nachgerade an, auch die Staatspapiere und Prioritäten in Mitleidenschaft zu ziehen. Die meisten Effekten dieser Gattung haben ebenfalls bereits Prozente verloren, namentlich seitdem man bemerkt, daß auch die preußische Bank stark als Verkäuferin auftritt. Es rächt sich auf diese Weise die künstliche Zinsherabsetzung im Wege der Konvertirung, zu welcher Herr v. d. Heydt seiner Zeit unter Benutzung einer momentanen und, wie sich nun zeigt, höchst wandelbaren, schnell vorübergehenden Stimmung des Geldmarktes das Signal gab, und die damals unter namhafter Mitwirkung der Geldinstitute des Staates in's Werk gesetzt und durchgeführt wurde. Die preußische Bank namentlich wird hiervon sehr empfindlich betroffen. Die preußische Bank erleichterte vornehmlich die Finanzkunststückchen, die im Jahre 1862 aufgeführt wurden. Sie erwarb im Laufe des Jahres für 20,071,032 Thlr. an Effekten, veräußerte davon nur 10,004,089 Thlr., und vermehrte also ihre Bestände um mehr als 10,000,000 Thlr., von 7,259,533 Thlr. zu Anfang auf 17,326,476 Thlr. am Schluß des Jahres. Damals erwies sich das Geschäft freilich als ein leidliches, insofern als beim Verkaufe und bei der Verloosung durchschnittlich 2½ Proz. (249,577 Thlr. auf 10,004,089 Thlr.) verdient wurden. Allein schon damals stand es fest, daß die Vortheile für die Bankantheils-Eigner keineswegs den Gefahren gleichkamen, mit denen die Operation verbunden war. Der Gewinn mußte nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 dem Reservefonds gutgeschrieben werden, der dagegen aber auch das ganze Risico zu übernehmen hatte und deshalb gegenwärtig jedenfalls durch die Wahrscheinlichkeit großer Verluste arg belastet erscheint. Welche Ziffer diese Verluste erreichen können, das ergiebt sich aus der Erwägung, daß die Prioritäten der Köln-Mindener Bahn vierter Emission in nicht acht Tagen von 90 auf 87, die Prioritäten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn Litt. C von 95¼ auf 88 gefallen sind. Bei der Convertirung der Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäten hat sich die Preußische Bank vorzugsweise betheiligt und große Posten der Prioritäten Litt. C. neuer Emission zu 96⅛ übernommen, später auch, um den Kurs zu halten, noch fernere Käufe zu 96¼ à ½ gemacht. Jetzt stehen dieselben, wie erwähnt, auf 88, es ergiebt sich also ein Verlust von über 8 Prozent. Der Reservefonds belief sich am Schluß des letzten Geschäftsjahres auf 3,302,640 Thlr.; er wird also freilich die Verluste aus dem diesjährigen Effecten-Geschäfte wohl tragen können. Allein das steht jedenfalls fest, daß dieser Reservefonds bei derartigen Operationen sehr bald auf ein Maaß erschöpft werden kann, daß dem Chef der Bank eine außerordentliche Aufhülfe desselben zum Nachtheil des Dividenden-Conto's wünschenswerth erscheint. Das ist die unvermeidliche Folge, wenn das Kapital selbst die Bestrebungen der Schuldner fördert und durchführen hilft, eine momentan günstige Stimmung des Geldmarktes zu einer Reduction ihrer Verpflichtungen zu benutzen.

— Gegen J. Jacoby soll bereits ein Skrutinialverfahren wegen seiner letzten Rede eingeleitet sein.

— Vorgestern fand im Vereinslokal des Preußischen Kunstvereins die Verloosung der im Laufe des vergangenen Jahres für die Zwecke des Vereins beschafften Oelgemälde statt. Es nahmen an der gewöhnlichen Verloosung nicht weniger als 591 Mitglieder Theil; außerdem wurden in einer Extraverloosung noch 5 werthvolle Gemälde unter etwa 200 Mitgliedern ausgeloost Der Hauptgewinn der Abtheilung A. im Werthe von etwa 40 Friedrichsd'ors, fiel dem Vereinsmitglied Herrn Juwelier Rodeck, Leipzigerstraße hier, und der zweite Hauptgewinn dieser Abtheilung dem Herrn v. Bernuth in Oschersleben zu. Den Hauptgewinn der Abtheilung B. erhielt Frau Landräthin von Knobloch in Czarnikau. Die zur Extraverloosung angekauften Oelgemälde fielen sämmtlich Mitgliedern außerhalb Berlins und zwar der erste Gewinn auf Nr. 114 Herrn v. Brescius auf Möstchen, der zweite auf Nr. 125 dem Stabsarzt Herrn Dr. Köhler in Posen, der dritte auf Nr. 273 Herrn Hauptmann von Hohenau in Posen, der vierte auf Nr. 199 Herrn Hauptmann von Holleufer in Posen und der fünfte Gewinn auf Nr. 278 Herrn Oberst v. Dieczelski in Potsdam zu. Die Einnahme des Vereins beläuft sich im verflossenen Jahre auf fast 9000 Thlr., welche nach Abzug der verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Verwaltungskosten, ganz zum Ankauf und Beschaffung von Oelgemälden zur Verloosung verwendet worden sind. Die große Zahl der diesmal zur Verloosung gekommenen werthvollen Bilder ist ein rühmliches Zeugniß der wohlthätigen Wirksamkeit des strebsamen Vereins und jedenfalls ist es ein nicht unwichtiges Moment, daß jetzt schon jährlich über 8000 Thlr. namentlich jüngeren Künstlern zu Gute kommen, die auf diese Weise nicht nur lohnende Beschäftigung, sondern durch die vom Ehrenrathe des Vereins ganz unparteiisch geübte Kritik in dem Streben nach Vervollkommnung und künstlerischem Fortschreiten wesentlich unterstützt und angeleitet werden. Der Verein zählt gegenwärtig bereits 626 Mitglieder und findet jährlich mehr Anklang, wie sich schon daraus ergiebt, daß noch täglich neue Meldungen zu demselben eingehen.

Danzig, 23. November. [Marine.] Die Schraubenkorvette „Nymphe" wird heute Nachmittag nach Swinemünde abgehen und die Korvette „Arcona" derselben in einigen Tagen folgen, um zur Beobachtung dort Station zu nehmen. Die Kriegssegelschiffe „Niobe", „Musquito" und „Rover" sollen bereits am 16. resp. 18. d. M. Plymouth verlassen haben und werden in diesen Tagen hier erwartet.

Königsberg, 23. Novbr. Gegen die drei Stadträthe v. Facius, Dr. Hirsch und Kaufmann H. Weller ist wegen „Theilnahme an der regierungsfeindlichen Agitation des Wahlkomité's der deutschen Fortschrittspartei für den Wahlkreis Königsberg-Fischhausen" das Disciplinarverfahren eingeleitet worden. Der Polizeirath Möbius ist von der königlichen Regierung mit deren verantwortlicher Vernehmung beauftragt. — Zur Nachwahl eines Abgeordneten für den Herrn Prof. Dr. Möller, der in Pr. Eylau die Wahl angenommen hat, ist hierselbst ein Termin auf den 4. Decbr. c. anberaumt. — Gestern waren diejenigen Stadtgerichtsbeamten vor den Stadtgerichtsdirektor Hrn. Ruffmann geladen worden, welche bei den letzten Wahlen zur Fortschrittspartei gewählt haben, um Erklärungen über diese ihre Handlungsweise abzugeben. Gleiche Erklärungen sollen am Sonnabende von den Referendarien, die mit der Fortschrittspartei wählten, durch den Tribunals-Vicepräsidenten Hrn. v. Goßler gefordert worden sein. — Das Reskript des hiesigen Regierungs-Präsidiums, durch welches dem Regierungs-Supernumerarius v. Knobelsdorff, der bei den letzten Wahlen seine Stimme den Kandidaten der Fortschrittspartei gab, der Dienst zum 1. Januar a. f. gekündigt wurde, begründet diese Maßregel durch „nicht genügende dienstliche Leistung und sonstige Haltung". Wie wir hören, hat der Minister auf die von Herrn. v. K. gegen das Reskript eingelegte Remedur zunächst, wie der Letztere es wünschte, die Vernehmung der Vorgesetzten über die dienstlichen Leistungen des Herrn v. K. angeordnet. (K. H. Z.)

Neustettin, 21. Novbr. Gegen den hiesigen Gymnasialdirektor Lehmann, welcher in den zwei Jahren seines hiesigen Aufenthalts die Achtung und Liebe seiner Mitbürger sich in seltenem Maaße erworben hat, ist seit dem 4. d. M. eine Disciplinaruntersuchung eröffnet, in welche auch die meisten Mitglieder des Lehrerkollegiums verwickelt sind. Die Vernehmung richtet sich gegen Lehmann vorerst auf die Abstimmung bei den letzten, wie bei den früheren Urwahlen, bei denen derselbe für liberale Männer gestimmt hatte. Eine Ferienreise nach den Vierseen bei Polzin soll politische Agitation zum Zwecke gehabt haben. Als fernere Vergehen wurden bezeichnet: 1) daß er am Geburtstage des Königs sein Haus nicht illuminirt habe; 2) daß er Ehrenmitglied der hiesigen Schützengilde und des Turnvereins sei; 3) daß er das Schützenfest zu Frankfurt a. M. besucht; 4) daß er bei einem Turnfest im hiesigen Klosterwalde als Zuschauer gegenwärtig gewesen (hierdurch soll er sich der Achtung und des Vertrauens unwürdig gemacht haben); 5) daß ein Militärarzt, Dr. Asché, im Gymnasium einen populär-wissenschaftlichen Vortrag über Visionen und Träume gehalten, der anti-biblisch gewesen sei; 6) daß er einmal am Sonnabend Abend bis 11 Uhr Schüler in seinem Hause habe tanzen lassen; 7) daß er in einem Vortrage im Handwerkerverein gesagt habe: „Als Adam grub und Eva spann, wo war alsda der Edelmann?" wodurch eine Verachtung des Adels angedeutet sei; 8) daß er mit Primanern auf einem Spaziergange ein Glas Bier getrunken, in ihrer Gesellschaft eine Cigarre geraucht und ihnen im Walde gestattet habe, sich gleichfalls eine anzubrennen; 9) daß er den Primanern in der Lehre des lateinischen Stils einmal gesagt habe, es heiße auf lateinisch nicht rex Borussiae, sondern rex Borussorum, ein Beweis dafür, daß er den Schülern seine politischen Ansichten einzuflößen suche.

Das Denunciantenwesen ist hier im schönsten Zuge; gegen zwei Mitglieder des Kreisgerichts ist gleichfalls wegen gelegentlicher Aeußerungen eine Kriminaluntersuchung eingeleitet worden. (B. A. Z.)

Oestreich. Wien, 23. Nov, Abends. [Telegr.] Großfürst Konstantin ist heute Nachmittag 4 Uhr hier eingetroffen. — Die heutige „Wiener Abendpost" (nicht „Ostd. Post", wie es in der gestr. Depesche hieß) enthält einen Artikel über Schleswig-Holstein in welchem es unter Anderem heißt: Oestreich und Preußen können sich, ohne vertragsbrüchig zu werden, über die Londoner Vertragsakte nicht hinwegsetzen; der Vertrag ist allseitig abgeschlossen und müsse die Kündigung desselben nicht an Dänemark allein, sondern an alle Kontrahenten erfolgen. Der Artikel sagt dann, die Gesammtheit der europäischen Verträge bildet das Gefüge, auf welchem, möge der Werth derselben auch da und dort verkannt oder bezweifelt werden, die Rechtsordnung unseres Welttheils immerhin beruht. Ein Stein, aus diesem Gefüge herausgerissen, kann den ganzen Bau zum Wanken bringen. Die Rechte der Herzogthümer sind in der Londoner Uebereinkunft nicht in Frage gestellt, die Anerkennung derselben ist vielmehr damals von allen europäischen Mächten gleichsam erneuert worden; es liegt daher in deren Interesse, daß die Verfassungsfrage in einer Deutschlands Ehre und Würde und ihrer unleugbaren Berechtigung zu-

---

Struensee.

(Fortsetzung aus Nr. 264.)

Eröffnet wurde diese seine Thätigkeit durch einen am 4. Sept. 1770 unmittelbar aus dem Kabinet des Königs hervorgegangenen Erlaß über die Einschränkung von Titelverleihungen und Auszeichnungen, die fortan nur für treue Erfüllung von Amtspflichten verliehen werden und besondere Fähigkeiten und Verdienste belohnen sollten — eine Botschaft, die von allen Verständigen mit der größten Freude und dem wärmsten Danke begrüßt wurde. Noch größeren Beifall aber aller Wohlgesinnten und im Geiste der Zeit Fortstrebenden rief ein zweiter, unmittelbar folgender Erlaß hervor, der die bisherige Censur aufhob und vollständige Preßfreiheit verlieh. Der König, so hieß es in der vortrefflichen Motivirung, sei der Meinung, daß es der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit schädlich sei und die Ausrottung veralteter Irrthümer verhindere, wenn redlich gesinnte Patrioten, denen das allgemeine Wohl und das wahre Beste ihrer Mitbürger am Herzen liege, abgehalten würden, sich nach ihren Kenntnissen, ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung durch die Presse zu äußern, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken und zu beleuchten.

Beide Erlasse waren unmittelbar aus dem Kabinet des Königs ausgefertigt und in deutscher Sprache abgefaßt, die fortan in allen durch Struensee bewirkten Anordnungen zur Anwendung kam. Erweckte das Erstere das Mißtrauen der bisherigen Staatslenker, so erregte der zweite Umstand auch in weiteren Kreisen großen Anstoß, da das dänische Nationalgefühl sich empfindlich gekränkt fühlte. Denn wenn auch, wie der Verfasser bemerkt, damals die vornehmeren Klassen weder dänisch lesen, noch schreiben konnten, ja es hohe Staatsbeamte gab, die ungeachtet eines langen Aufenthaltes in Kopenhagen nicht einmal dänisch verstanden, die Armee nach deutschem Reglement kommandirt, und Kriegsverhöre in deutscher Sprache protokollirt wurden, so war doch bei den Regierungserlassen dieselbe bisher nur in den für die deutschen Theile des Reiches bestimmten angewendet worden. So begegnen wir gleich an der Schwelle von Struensee's staatsmännischer Thätigkeit der ihn bezeichnenden Unvorsichtigkeit und verwegenen Rücksichtslosigkeit, womit er sich sein rasches Unglück bereiten sollte.

Auch die Königin hatte, während sie durch ihre Leutseligkeit und liebreiche Herablassung so viele Herzen gewann, das Unglück, daß sie, indem sie den Launen ihres Gemahls nachgab, besonders unter den Frauen vielfach Aergerniß erregte; denn sie schoß bei den Festen der Kopenhagener Schützengesellschaft nicht nur eigenhändig ihren Vogel ab, sondern sie erschien auch öffentlich in Mannskleidern, en homme zu Pferde sitzend, weil ihr Gemahl es ausdrücklich so wünschte.

Schlag auf Schlag erfolgten indessen die Reformen, und rastlos schritt Struensee auf dem eingeschlagenen Wege kühn und verwegen fort.

Die Männer, die bisher die Maschine des Staates leiteten, mußten weichen. Wenige Tage nach dem Erscheinen jener beiden Erlasse schrieb der König einen eigenhändigen Brief an den Grafen v. Bernstorff, worin er ihm für die bisher treu geleisteten Dienste dankte, aber zugleich zu erkennen gab, wie er, wegen gewisser beabsichtigter Veränderungen im Regierungs-System, seines Rathes ferner nicht bedürfe, weshalb er ihn mit einer Pension von 6000 Thalern entlasse. Bernstorff's Schicksal, der, von dem bei ihm lebenden Klopstock begleitet, die Hauptstadt sogleich verließ und sich auf seine Güter in Holstein zurückzog, erregte allgemeine Theilnahme. Zwar hatte er der Verschwendung des Hofes Vorschub geleistet, Ausländer begünstigt und sich wiederholt von Projektenmachern auf Kosten der Staatskasse beschwindeln lassen, aber er war doch ein edler Charakter und meinte es ehrlich mit dem Wohle des Staates. Im Dienste seines zweiten Vaterlandes hatte er in einer langen Reihe von Jahren einen großen Theil seines Vermögens geopfert, das Ansehen des Königreiches bei fremden Höfen wesentlich gehoben, den für dasselbe so einträglichen Freihandel durchgesetzt und den Seehandel nach dem mittelländischen Meere und der Levante geschaffen. Den Armen war er stets ein Vater gewesen, und so begreift es sich, daß die ganze Nation über seinen Fortgang trauerte, und die allgemeine Hochachtung ihn bei seinem Sturze begleitete. Sein Posten als Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde nicht gleich wieder besetzt und den fremden Gesandten angezeigt, daß sie fortan in Angelegenheiten ihrer Höfe direkt an Se. Maj. den König und zwar schriftlich sich wenden möchten.

Der Entlassung Bernstorffs folgte eine große Anzahl Anderer auf dem Fuße, und es zeigte sich immer deutlicher, daß es auf eine vollständige Reform der Verwaltung abgesehen war.

Struensee, zum Konferenzrath ernannt, las oder trug dem Könige seine Entwürfe vor, worauf dieser sogleich selbst seine Befehle niederschrieb. Die persönliche Einwirkung anderer Personen auf des Königs Entschließungen wurde dadurch verhindert, daß alle an den König gerichteten Vorstellungen schriftlich geschehen mußten, worauf des Königs Entscheidung ebenfalls schriftlich erfolgte.

Die Geschäfte der verschiedenen Departements, deren es für jede Abtheilung der Verwaltung nur eines geben durfte, wurden so von einander geschieden, daß jedes nur diejenigen Angelegenheiten zu verwalten hatte, die demselben ihrer Natur nach zustanden, und keines einen Einfluß auf das andere übte.

Hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten wurde erklärt, der König habe sich vorgenommen, bei fremden Regierungen keinen weiteren Einfluß zu erstreben, als auf Dinge, welche die Stellung des Reiches als solches und das Beste des Handels beträfen. Dabei wolle Se. Maj. die Kosten sparen, welche viele prächtige Gesandtschaften bei fremden Höfen erforderten. Andrerseits wolle der König aber auch fremden Mächten keinen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten seiner Reiche gestatten.

In Betreff der letzteren wurde beschlossen, daß alle Staatseinnahmen in eine einzige Kasse fließen und von da aus das Erforderliche der verschiedenen Departements angewiesen werden sollte. Die Erhebungen der Einnahmen sollten vereinfacht und alle Natural-Lieferungen in Geldabgaben verwandelt werden. Von den Ausgaben für die Staatsverwaltung sollten die für den Hof und die königliche Familie streng getrennt werden. Ordnung und Sparsamkeit wurden als die einzigen Mittel zur Abhülfe der zerrütteten Finanzen erkannt. Alle übermäßigen Pensionen wurden herabgesetzt.

In den Justizangelegenheiten wollte der König keine Sache zur Entscheidung vorgelegt erhalten, ehe sie nicht in gesetzmäßiger Form vor dem Gerichte verhandelt sei. Die Anzahl der Gerichtshöfe wurde vermindert, da jeder, welches Standes er auch, vor Gericht nur als Bürger anzusehen sei. Die Richter sollten keine Sporteln genießen, sondern auf feste Einnahmen aus der Staatskasse angewiesen sein, und der Prozeßgang sollte verkürzt werden. Hierzu macht der Verfasser folgende Bemerkung: „Es giebt kein Land in ganz Europa, das sich einer so guten Prozeßführung zu rühmen hat, als das jetzige eigentliche Königreich Dänemark, mit Ausschluß der drei deutschen Herzogthümer. Bei jeder Sentenz der Obergerichte muß ausgesprochen werden, ob der Prozeß in gesetzlicher Weise geführt worden und daß keine Verschleppung der Sache stattgefunden habe. Den Mann, dem die Dänen diese große Rechtswohlthat zu verdanken haben, belohnten sie dafür mit dem Henkerbeil". Auch wurde die sogenannte „scharfe Examination", um einen kriminell Angeklagten, gegen den starke Indicien zeugten, durch Anwendung der Knute zum Bekenntniß zu bringen, abgeschafft; denn der König wollte lieber einen Schuldigen frei ausgehen lassen, als einen vielleicht

sagenden Weise erledigt wird. Die Mächte seien durch den Geist wie den Buchstaben der betreffenden Stipulation gebunden. Es biete sich ihnen durchaus kein Rechtsvorwand, falls Deutschland genöthigt sei, sein gutes Recht zu erzwingen. Es sei nothwendig, die Verfassungsfrage von der Successionsfrage getrennt zu halten. Das unzweifelhafte Recht fordere seine Erfüllung, das zweifelhafte möge wohl gründliche Untersuchung heischen, aber wenn auch Aktion und Untersuchung parallel laufen, so dürfen sie doch nicht vermengt werden. Die „Abendpost" schließt sodann: Wir haben Herz und Sinn für Deutschlands Ehre und Größe. Wir sind überzeugt, Oestreich werde, ungeachtet mancher ihm durch seine innere, wie seine äußere Lage auferlegter Rücksichten, keine Gefahr, keine Opfer scheuen, Deutschlands Recht auf die Herzogthümer mit Nachdruck zu schützen; wir wünschen aber, daß die natürlichen Schwierigkeiten der Frage nicht durch neue, größere Schwierigkeiten ohne drängende Noth potenzirt werden, und daß jeder entscheidende Schritt, der geschieht, das Kriterium vollen Rechtes für sich habe.

— Am 13. d. hielt der Gemeinderath eine interessante vertrauliche Sitzung. Nach der Ueberschwemmung im Winter 1862 hatte Garibaldi eine Sammlung für die durch Wassersnoth verunglückten Bewohner Wiens veranstaltet und einige Monate später sandte ein Signor Pallavicini im Auftrage Garibaldis einen auf 1100 Francs lautenden Wechsel an den Wiener Magistrat. Da das Haus Sina, auf welches der Wechsel lautete, jedoch erst vor wenigen Tagen, wo es die zur Ausbezahlung dieses Wechsels erforderliche Deckung erhielt, den Wechsel einlösen zu wollen erklärte, hatte die Finanzsektion es bisher unterlassen, die Angelegenheit im Plenum zur Sprache zu bringen. Die Sektion schlug vor, die Gabe zurückzuweisen, und motivirte den Vorschlag damit, daß die Verunglückten inzwischen hinreichend unterstützt worden seien. Diese Form der Motivirung genügte indessen (während die äußerste Linke der Annahme des Geschenkes das Wort redete) der Rechten nicht, sondern letztere erhob die Einrede, daß man in energischer Weise der Garibaldischen Demonstration die Spitze abbrechen müsse. Garibaldi, bemerkte der Dr. Kluger, sei nicht der Mann, von dem ein ehrlicher Mensch, geschweige der Wiener Gemeinderath, ein Geschenk sich geben lassen dürfe. Zuletzt kam es zu dem Beschlusse, Garibaldi den Wechsel nach Caprera zurückzuschicken.

Frankfurt a. M., 22. Novbr. Die „Europe" bringt heute (in französischer Uebersetzung freilich) den Wortlaut mehrerer der erwähnten, am Bundestage eingebrachten Anträge in Betreff der Erbfolge in Schleswig-Holstein. Es sind die folgenden:

I. Antrag Badens zur Ueberwachung des Erbfolgerechtes in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

Der Großherzogliche Gesandte ist beauftragt durch seine hohe Regierung: 1) Dem deutschen Bundestage zu wissen zu thun, daß der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg der großherzogl. Regierung in seiner Eigenschaft als Herzog Friedrich VIII. von Holstein, seine Besitzergreifung der durch den Tod des König-Herzogs Friedrich VII. eröffneten Erbfolge in den Bundeslanden Holstein und Lauenburg angezeigt hat. 2) In Erwägung, daß, nach früheren Vorgängen, welche zur Kenntniß der hohen deutschen Regierungen und der hohen Bundes-Versammlung gebracht sind, wahrscheinlich eine Bestreitung des legitimen Erbfolgerechtes in den Bundeslanden Holstein und Lauenburg erhoben werden möchte, wolle es dem deutschen Bunde gefallen: „Das legitime Erbfolgerecht in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, gleicher Maßen wie auch jene Rechte der Bundeslande selbst, die sich an das Erbfolgerecht anschließen und in Folge des statthabenden Regierungswechsels in Frage gestellt werden könnten, zu überwachen und zu schützen, — und zwar so, daß er nicht dulde, daß das besagte Erbfolgerecht in irgend einem Punkte verletzt werde. Zu diesem Ende sofort über die Mittel zu berathen, mittels welcher der deutsche Bund die in Rede stehenden Rechte nach Bedürfniß werde vertheidigen und geltend machen können."

II. Antrag der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, betreffend die Wahrung der Rechte der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und des deutschen Bundes, sowie der Erbfolgeordnung in den Herzogthümern.

Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser erklären: „Indem die Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg — sich ausdrücklich auf die von ihnen in dem Bundes-Protokoll vom 15. April 1847 und 28. Juli 1852, zur Wahrung der konstitutionellen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie ihren eventuellen eigenen Erbfolgerechte im Herzogthum Lauenburg, niedergelegten Proteste beziehend — diesen Antrag stellen, möge die hohe Bundesversammlung beschließen: „Es werden die Maßregeln in Erwägung gezogen, die unter den dermaligen Verhältnissen zweckdienlich erscheinen, um in Folge des im Königreich Dänemark erfolgten Regierungswechsels sowohl die Rechte der Länder, die bisher mit diesem Königreiche eine Monarchie bildeten, als auch die Rechte des deutschen Bundes in seiner Gesammtheit zu wahren. Obige Regierungen stellen namentlich den Antrag, daß auf keinen Fall die hohe Versammlung, bevor ein Beschluß von ihr in dieser Sache zu Stande kam, irgend welchen Schritt dulde, wodurch der gegenwärtig in Dänemark regierende König sich bei dem deutschen Bunde als Herzog von Holstein und Lauenburg konstituire, daß sobin die hohe Versammlung auf keinen Fall einen vom regierenden König von Dänemark für Holstein und Lauenburg beim Bunde ernannten Gesandten anerkenne und in ihrer Mitte Zutritt gestatte. Die Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg legen feierlich Verwahrung gegen jeden Akt dieser Art ein. Besagte Regierungen glauben diesen Protest um so mehr erheben zu dürfen, als sie, dermalen und unbeschadet der eventuellen Rechte Dritter, den Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als nach Erbfolgerechte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg rechtmäßigen Herzog anerkennen. Der Gesandte von Sachsen-Koburg-Gotha ist bevollmächtigt, feierlich die Rechte des erlauchten ernestinisch-sächsischen Hauses bei der Erbfolge im Herzogthum Lauenburg zu wahren und zwar gleichfalls unter Bezugnahme auf die im Protokoll vom 15. April 1847 und vom 28. Juli 1852 niedergelegten Erklärungen — und folgende Anträge zu stellen: Nachdem Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha den Erbprinzen von Schleswig-Holstein, aus der Augustenburger Linie, als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt hat, und nachdem dessenungeachtet der ehemalige Gesandte des hochseligen Friedrich VII. von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, beim Bundestage in der Versammlung erschienen ist, sieht sich der herzogliche Gesandte genöthigt, die Entlassung des dänischen Gesandten zu begehren und gegen dessen Theilnahme an den Berathungen des Bundestages zu protestiren, und auch für den Fall, daß ein anderer Fürst als der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein Anspruch auf die Erbfolge in den Herzogthümern machen sollte, im Schooße des deutschen Bundestages den Antrag zu stellen, daß der Bund, kraft der in seinen Grundgesetzen formulirten Verpflichtung, das Recht des Prinzen Friedrich als Herzog von Schleswig-Holstein schütze und erforderlichen Falls durch die nothwendigen Mittel voll in Kraft setze.

III. Protest Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs für Anhalt.

Der Gesandte ist beauftragt, im Namen der herzoglich anhalt'schen Regierung gegen die Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs Christian IX. von Dänemark hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg zu protestiren, mit Bezugnahme auf die früher im Schooße des deutschen Bundestages (cf. die Sitzungs-Protokolle vom 12. August und 9. December 1852, sowie vom 13. November 1856) abgegebenen Erklärungen, und auf die Denkschrift vom Jahre 1852, welche den Titel führt: „Das agnatische Erbfolgerecht des durchlauchtigsten Herzogshauses von Anhalt im Herzogthum Sachsen-Altenburg und im Lande Hadeln." Indem der Gesandte sich dieses Auftrages entledigt, stellt er gleichzeitig, auf Befehl, folgenden Antrag: „Der deutsche Bund möge König Christian IX. von Dänemark als Herzog von Lauenburg nicht anerkennen." Der Gesandte ist beauftragt, zu erklären, daß die herzoglich anhalt'sche Regierung sich weitere Erklärungen vorbehält.

Frankfurt a. M., 23. Novbr., Nachmittags. [Telegr.] Die „Süddeutsche Ztg." erfährt, daß der Chef des Generalstabes der preußischen Armee, Generallieutenant Frhr. v. Moltke, heute eine Konferenz mit dem östreichischen Generalmajor Freiherrn Rzikowsky v. Dobrschitz, mit dem hannöverschen Generalmajor Schulz und dem sächsischen Major v. Brandenstein gehabt habe. — Die heutige „Frankf. Postztg." enthält folgende Mittheilung: Die gestern hier versammelten großdeutschen Notabeln Hessen-Darmstadts, Nassaus, Frankfurts beschlossen, sämmtlichen großdeutsch gesinnten Vereinen eine Resolution dahin vorzuschlagen: die Erwartung auszusprechen, der Bund werde Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Bundesmitglied anerkennen, demselben den vollen in der Bundesverfassung begründeten Rechtsschutz gewähren, alle nöthigen Maaßregeln ergreifen, um die Bevölkerungen Holstein-Lauenburgs gegen Rechtsverletzungen zu wahren. Die Resolution schließt: Bei dem rein nationalen Charakter der schleswig-holsteinschen Frage steht das deutsche Volk einmüthig zusammen und kennt keinen Unterschied politischer Anschauung. Es erwartet die gleiche Gesinnung von seinen Regierungen.

Schleswig-Holstein.

— Aus fast allen größeren Städten Deutschlands bringen die Blätter Berichte über Versammlungen, welche aus Anlaß der schleswig-holsteinschen Angelegenheit abgehalten sind und die außerordentliche Begeisterung aller deutschen Stämme für die Rechte der Herzogthümer bekunden.

Der Ausschuß des deutschen Nationalvereins hatte, wie ein gestriges Telegramm mittheilte, in der Person seines Präsidenten v. Benningsen und Vicepräsidenten Fries eine Deputation an den Herzog von Schleswig-Holstein nach Gotha gesandt. Die Ansprache der Deputation lautete wörtlich:

Durchlauchtigster Herzog!

— Der Ausschuß des deutschen Nationalvereins, welchen die Wichtigkeit des Moments augenblicklich in Berlin hat zusammentreten lassen, sendet uns, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, hierher, um Ew. Hoheit als den allein berechtigten Herzog von Schleswig-Holstein ehrfurchtsvoll zu begrüßen.

Wir haben zugleich den Auftrag erhalten, Ew. Hoheit bei den gerechten Bestrebungen, alle Hindernisse zu überwinden, welche der Besitz-Ergreifung der Herzogthümer im Wege stehen, der lebhaften Sympathie nicht allein, sondern auch der kräftigsten Unterstützung des Nationalvereins zu versichern. Der Nationalverein hat seit seinem Entstehen die vollständige Wahrung und Durchführung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein als eine seiner wichtigsten Aufgaben erkannt, als Aufgabe nicht einer Partei, sondern des gesammten Deutschlands. — Wir glauben daher zugleich die Versicherung aussprechen zu können, daß jetzt in der folgenschweren Lage, wo es sich um die unzweifelhaften Rechte eines deutschen Fürstenhauses, um die Integrität deutschen Bodens, um die höchsten und heiligsten Interessen der gesammten deutschen Nation handelt, das deutsche Volk, wie verschieden auch im Uebrigen seine Parteirichtungen sein mögen, einmüthig und unerschütterlich zusammenhalten wird in aller Gefahr und gegen jeden Feind bis zum vollständigen Siege.

Die Antwort des Herzogs ist bereits mitgetheilt.

— Auf die Adresse, welche die in Berlin studirenden Schleswig-Holsteiner, durch ihre Unterzeichnung auch die in Bonn, Heidelberg und Göttingen, an den Herzog Friedrich erlassen haben, hat der Herzog gestern die telegraphische Antwort gegeben: „Ich danke Ihnen Allen herzlich für Ihre patriotische Adresse. Recht wird Recht bleiben. Gotha, den 23. November. Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein."

Aus Schleswig Holstein, 22. November. Das holsteinische „Gesetz- und Ministerialblatt" bringt in seiner jüngsten Nummer zwei interessante Aktenstücke, das eine ist eine Bekanntmachung des Hrn. Hall als Ministers für Holstein, durch welches diejenigen Unterthanen, für welche nicht bereits in Folge ihrer besondern Stellung specielle Anordnungen getroffen sind, aufgefordert werden, durch Anlegung von Trauerkleidung, so weit sie des Vermögens sind, während eines halben Jahres ihre Theilnahme an der Landestrauer an den Tag zu legen". Von ungleich größerer Bedeutung ist das zweite in dieser Nummer enthaltene Aktenstück. Dasselbe führt die Ueberschrift: „Cirkular für sämmtliche unter das Ministerium sortirende Beamte und Angestellte" und lautet wie folgt: „Se. Maj. der König haben unter dem 18. d. Mts. Allerhöchst zu befehlen geruht, daß sämmtliche unter das Ministerium sortirende Beamte und Angestellte, welche früher den Homagialeid abgeleistet haben, denselben in Veranlassung des stattgehabten Thronwechsels erneuern sollen. Zu dem Ende haben dieselben den nach Maßgabe des hierunter abgedruckten Formulars eigenhändig zu schreibenden und unterschreibenden Eid baldmöglichst und spätestens drei Tage nach Empfang dieses Cirkulars an das Ministerium einzusenden." Drei Tage — mehr ist allen Beamten in Holstein nicht gelassen, um mit ihrem Gewissen darüber in's Reine zu kommen, ob sie einem unberechtigten Usurpator, welchen die Dänen unserm Lande wider dessen Willen aufdrängen wollen und den weder der deutsche Bund, noch die Landesvertretung bisher irgend anerkannt hat, Treue schwören sollen. Diejenigen, welche den Homagialeid nicht in der bestimmten Frist einsenden sollten, werden unzweifelhaft sofort abgesetzt werden. Denn wie bekannt befolgt man ja in Kopenhagen seit 1852 das Princip, daß jeder weltliche und geistliche Beamte in den Herzogthümern incl. der Kommunalbeamten und Richter jeden Augenblick ohne Angabe irgend eines Grundes wie ein Stiefelputzer fortgejagt werden könne. Hat doch neulich das „liberale" Kopenhagener „Dagblad" die sofortige Absetzung des Professors Thoulav in Kiel gefordert, weil derselbe in einem Aufrufe Schleswig-Holstein mit Bindestrichen geschrieben. Gleichwohl werden, wie wir hören, Universitätsprofessoren, Mitglieder des Oberappellationsgerichts und ein großer Theil der Advokaten die Einsendung des Homagialeides entschieden verweigern. Es ist klar, daß man diesmal die Frist zur Einsendung des Homagialeides mit Absicht so außerordentlich kurz bemessen hat, um den Beamten durchaus

---

Unschuldigen so behandeln sehen. Nach Struensee's Sturz wurde natürlich, da ja alles verwerflich sein sollte, was von ihm herrührte, diese lobenswerthe Praxis sogleich wieder abgeschafft.

Für die Marine wurde als Grundsatz aufgestellt, daß die Stärke derselben nicht in der Anzahl der Schiffe zu suchen sei, sondern vielmehr darin, daß die vorhandenen seetüchtig und wohlequipirt erhalten würden.

Außer diesen allgemeinen Regeln suchte Struensee namentlich folgende Ansichten beim Könige und in der Verwaltung geltend zu machen:

Das Hinzuströmen vieler Personen zum Hofe, die dort ihr Glück zu machen hofften, sei schädlich. Besser sei es, daß der Adel auf seinen Gütern lebe, wenn er ohne Beschäftigung sein wolle. Um amtliche Anstellungen zu erhalten, müsse er zuvor auf niedrigen Dienststufen sich dazu tauglich gemacht haben, nicht aber solche von Gunst und längerem Aufenthalte am Hofe erwarten. Nur die Befähigung allein, die durch angestellte Prüfungen sich herausgestellt, berechtige zur Bekleidung von Aemtern und Beförderungen. An die Hofbedienten und Hofbeamten dürfe kein Almosen ertheilt werden, desto reichlicher aber an Arme und Bedrängte. Fabriken und Gewerbe, die nicht auf eigenen Füßen stehen könnten, dürfen nicht auf Kosten des Staates unterhalten, wohl aber Prämien für anerkannte Fortschritte ertheilt werden. Die Hauptstadt müsse groß und wohlhabend gemacht werden durch Industrie und auswärtigen Handel, nicht durch Luxus und zahlreiche Consumenten. Sittenverbesserung könne nicht durch Polizeigesetze erzielt werden, denn jeder Zwang erzeuge nur Heuchelei.

Niemand wird das Gesunde und Zeitgemäße in diesen Ideen verkennen; nur mußten dieselben ohne Ueberstürzung, mit Vorsicht und gehöriger Kenntniß des Landes und des Volks-Charakters in Ausführung gebracht werden.

Von den vielen Einrichtungen und Maaßregeln, deren Urheber Struensee war, erwähnen wir noch folgende:

Den geheimen Staatsrath, der seit der Einführung der Alleinherrschaft in Dänemark (1660) immer aus Mitgliedern des höchsten Adels bestand und einen großen Theil der königlichen Machtvollkommenheit an sich gerissen hatte, mit einem einzigen Streiche abzuschaffen, erschien nicht thunlich; Struensee begnügte sich daher, ihn in seiner Macht zu beschränken: der Rath solle sein Gutachten dem Könige schriftlich einreichen, der seine selbstständige Entscheidung sich ungeschmälert vorbehalten wolle. Erst nach einigen Monaten wurde der Staatsrath völlig beseitigt. Natürlich zog Struensee sich hierdurch die entschiedenste Erbitterung des hohen Adels zu; sonst aber wurde, wie es schien, diese Maaßregel im ganzen Lande mit Beifall aufgenommen.

Die bisher erhobene Salzsteuer erschien Struensee als eine so ungerechte und die geringeren und ärmeren Volksklassen drückende, daß er trotz schwerer außerordentlicher Ausgaben ihre unverzügliche Aufhebung verlangte.

Nicht geringere Freude erregte die Verordnung, daß künftig kein Diener, der einem Herrn aufgewartet hatte, zu einem öffentlichen Amte vorgeschlagen werden dürfe. Damit war das verhaßte Lakaienthum abgeschafft und der häufigen Vernachlässigung wissenschaftlich gebildeter Männer gegen Menschen, die vom Bock gefahren oder hintenauf gestanden hatten, ein beständiger Hemmschuh vorgeschoben.

Durch ein Reglement für die Frohndienste auf den adligen Gütern hörte der arme leibeigene Bauer auf, ein willenloses Werkzeug in den Händen des Gutsherrn zu sein, und wurde unter den Schutz der Gesetze gestellt.

Die Aufhebung der überflüssigen Feiertage, wie sie schon in vielen andern protestantischen Ländern erfolgt war, erregte den Verdruß der damals noch zahlreichen Clique der orthodoxen Frömmler, die dadurch einen wesentlichen Bestandtheil der christlichen Religion verletzt erklärten. Auch wurde von denselben die Einführung von Theatervorstellungen an den Sonntagsabenden als eine schamlose Entheiligung des Festtages gerügt. Doch noch ärger war ihr Lärm über eine andere echt humane Einrichtung Struensee's. In Kopenhagen nämlich waren geheime Geburten, Kindermorde und Aussetzung Neugeborener an der Tagesordnung. Um diesen unnatürlichen Verbrechen zu steuern, errichtete Struensee ein Findelhaus. Schon in den ersten vier Tagen fand man in der an der Straße angebrachten Schublade 24 eingelegte Kinder. Die Frömmler sahen darin eine Aufforderung zur Unk uschheit, wütheten in der Presse und behaupteten sogar, die nunmehrige leichtere Entfernung unehelicher Kinder werde auch zur Blutschande führen. Allein die öffentliche Meinung erkannte die Wohlthat so sehr an, daß das Findelhaus auch nach Struensee's Fall unangetastet blieb.

Auf denselben Gedanken, daß die Heilung der moralischen Wurzel eines Uebels dem Fortschreiten der öffentlichen Sittlichkeit und dem moralischen Einflusse zu überlassen sei, der Staatslenker aber zunächst die Pflicht habe, die für den Staat unmittelbar schädlichen Folgen abzuwenden — auf denselben Gedanken ist auch Struensee's Einführung der Zahlenlotterie in Dänemark zurückzuführen. Das Land war nämlich überschwemmt von Kolporteuren für auswärtige Lotterien, wodurch bedeutenee Summen außer Landes gingen; um diese demselben zu erhalten, gestattete er die Einführung des Lotteriespiels. Später nahmen die Regierungen die Leitung des Instituts selbst in die Hand, bis es erst in neuester Zeit unter Christian VIII. gänzlich abgeschafft wurde.

Wenn schon aus dem Angeführten die staatsmännische Tüchtigkeit des Mannes, sein Eifer für das Wohl des Volkes, besonders der niedern Klassen, in hellen Zügen hervorleuchtet, so ist aus der großen Menge von weiteren nützlichen Einrichtungen und Maximen, die der Verfasser mit dem größten Fleiße zusammenstellt und ausführlich behandelt, die großartige und unermüdliche Thätigkeit Steuensee's ersichtlich, der wahrlich nicht zum behaglichen Ausruhen seine Stelle benutzte.

Nur auf ein Faktum müssen wir noch hinweisen, weil es späterhin zu der verläumderischsten Anklage den Anlaß bot. Der dreijährige Kronprinz nämlich war ein Kind von äußerst schwächlichem Körperbau mit Anlage zur sogenannten englischen Krankheit. Im vollen Einverständniß mit der Mutter trat nun auf Struensee's Rath eine Behandlung des Kindes ein, die sowohl auf Erstarkung und Abhärtung des Körpers, wie auf die Beseitigung des Hanges zum Eigenwillen und launischen Wesen berechnet war. Der junge Prinz hielt sich in der leichtesten Kleidung barfuß meist in einem ungeheizten Zimmer auf, hatte nur einen Spielkameraden von gleichem Alter und blieb ohne alle Bedienung und Hülfeleistung. Nie wurde ihm sein Wille, wenn er ihn mit Schreien und Eigensinn behauptete, erfüllt. Dreimal mußte er täglich kalt baden, während seine Kost in den allereinfachsten Nahrungsmitteln bestand und auf das kärglichste Maaß herabgesetzt wurde. Die Folge dieser spartanischen Zucht war, daß der Prinz sich von Jugend auf an Selbstbedienung gewöhnte, sein Körper erstarkte und er die frugale, mäßige Lebensweise so lieb gewann, daß er sie sein Lebenlang beibehielt und im vorgerückten Alter Strapazen auszuhalten vermochte, die Jüngere unerträglich fanden.

Bei alledem ist klar, daß Struensee sowohl hierdurch, wie durch eine Menge anderer Maßregeln der Böswilligkeit Anlaß zu schweren Verdächtigungen bot und sich die erbittertsten Feinde bereitete, die nur auf eine Gelegenheit und die Gunst der Umstände warteten, um ihren Haß in furchtbarem Angriff zu entladen; nun fragte es sich, ob er der Mann war, seinen Feinden eine unerschütterliche Stirn zu bieten.

keine Zeit zu lassen, sich über die Lage zu besprechen und zu gemeinsamen Entschließungen zu kommen. — Inzwischen werden namentlich nach Holstein immer mehr dänische Truppen geworfen. Tag für Tag rücken neue Bataillone aus dem Norden ein und sicherem Vernehmen nach hat das Generalkommando die strengste Ordre bekommen, jedes „Aufruhrzeichen" durch Anwendung der äußersten Gewalt zu unterdrücken. Die Soldaten haben bereits seit mehreren Tagen scharfe Patronen erhalten und werden, so wie auch nur eine Nachricht, daß eine Versammlung abgehalten werden sollte, sich verbreitet, sofort konsignirt. Von Flensburg ist gestern wieder das 21. Bataillon mit einem Extrazuge nach Neumünster befördert worden, so daß im ganzen jetzt in Holstein gegen 10,000 Mann dänische Soldaten liegen dürften. (M. Z.)

— In Kiel versammelten sich am 21. d. M. in dem Hause eines Universitätslehrers einige funfzig der höheren Beamten Holsteins. Gleichmäßig waren das Oberapellationsgericht, die Universität, die Kommunalbeamten und die Advokaten vertreten. Es wurde beschlossen, den von der Regierung innerhalb drei Tagen geforderten Huldigungseid dem dänischen Könige nicht zu leisten. An demselben Tage war das Konsistorium (Generalkoncil) der Universität auf Antrag ihres Abgeordneten zur Ständeversammlung, Professor Behn, berufen. Dasselbe faßte gegen zwei Stimmen, der gebornen Dänen Panum und Molbach, den Beschluß, einen energischen Protest gegen die Abforderung des Eides durch den dänischen König, welcher ein legitimer Herzog von Schleswig-Holstein nicht sei, einzulegen.

— Rendsburg, Kiel, Neumünster und Altona erhalten jetzt verhältnißmäßig starke, theilweise verstärkte Besatzungen. Auch der kleine Flecken Pinneberg, wo der Oberpräsident von Altona, Exminister Geheimerath v. Scheele, als Landrost residirt, wird mit dänischen Truppen belegt. Es scheint also mehr denn je die Absicht der Dänen zu sein, auch Holstein zu behaupten. — Das Deputirtenkollegium (Stadtverordneten) der Stadt Schleswig hat, obwohl es den Bürgern größtentheils durch die dänische Regierung oktroyirt ist, sich dennoch geweigert, auf den Antrag des berüchtigten Bürgermeister Jürgensen einzugehen und dem Könige Christian IX. eine Glückwunschadresse zu übersenden.

Ferner enthält das officielle Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg folgendes Ausschreiben:

Es ist zur Kunde der Regierung gekommen, daß eine gedruckte Proklamation, de dato Schloß Dolzig, den 16. November 1863, unterzeichnet: Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein, in das hiesige Land gesandt worden ist, worin der Unterzeichner erklärt, die Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein anzutreten, und worin auch eine Ansprache an die Lauenburger enthalten ist. Wenn Wir nun gleich zu der loyalen und besonnenen Gesinnung der Lauenburger das Vertrauen hegen, daß sie dieser Ansprache kein Gehör schenken werden, so haben Wir doch nicht unterlassen wollen, den sämmtlichen Obrigkeiten des Herzogthums Lauenburg hiermit die Anweisung zu ertheilen, etwaigen Demonstrationen, welche durch diese Proklamation hervorgerufen werden könnten, mit Ernst und Nachdruck zu begegnen. Ratzeburg, 20. November 1863. Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg. v. Kardorff. Romundt.

— Aus Kopenhagen kommen immer mehr Bestätigungen, daß König Christian IX. bei Unterzeichnung der dänisch-schleswigschen Verfassung der Furcht vor drohender Revolution gewichen ist. Das Signal war schon gegeben, den Prinzen Oskar von Schweden oder den Kronprinzen Friedrich auszurufen; Andere haben die Republik proklamiren wollen. Der Bischof Martensen hat abgerathen, dagegen hat der famose Stiftsprobst Pauli (derselbe, der den Griechenkönig, der vorher schon seine Absicht, griechisch-katholisch zu werden, kundgethan, protestantisch konfirmirte) seinen Einfluß für die Unterzeichnung geltend gemacht. Es fehlt nicht an Besonnenen, welche jetzt merken, was man gethan hat, aber sie sind zu feige und einflußlos, um an der Sache ändern zu können. Herr Hall ist oben auf; wie mir von guter Seite geschrieben wird, haben die Vertreter von England und Frankreich sich gar nicht eingemischt, der russische Gesandte dagegen, um etwaigen skandinavischen Vorgängen entgegenzuwirken, zur Unterschrift gerathen. Und diese hat König Christian IX. dann, wie er dem Reichsrathe sagte, mit Freuden gegeben. Man macht in Kopenhagen großes Aufsehen davon, daß in Karlskrona einige schwedische Schraubenschiffe ausgerüstet werden und die schwedischen Schiffe aus Westindien zurückkehren sollen. Doch fehlt, wie mein Berichterstatter sagt, es auch nicht an Besonnenen, die glauben, Deutschland könne sich aus seiner Uneinigkeit ermannen und schon während des Winters durch Schleswig und Jütland dringen, um durch Occupation der fruchtbaren Ostküste dieser Provinz für die etwaige Blokade im Voraus sich schadlos zu halten. — Die Wittwe Friedrich VII., Gräfin Danner, weilt noch, mit Erlaubniß des neuen Königs, auf Glücksburg.

Was den geforderten Eid betrifft, so lautet derselbe nicht für den König als Herzog, sondern für den „König und Herrn". Er hat die allgemeinste Entrüstung hervorgerufen, da man auf diese Weise den Einzelnen in die Verantwortlichkeit für eine Frage hineindrängt, welche an ganz anderer Stelle ausgetragen werden muß. Binnen wenigen Tagen wird sich nun aber zeigen, daß die sehr große Mehrheit der holsteinschen Beamten diese Eidesleistung nicht mit ihrem Gewissen vereinbar hält, da der früher von ihnen geleistete Eid Sr. Majestät dem König Friedrich VII. und seinen legitimen Erbsuccessoren galt. Wir wissen, daß sich bereits eine große Zahl von Beamten, und darunter viele, welche aller Politik ganz fern stehen, in diesem Sinne ausgesprochen hat. Die Prediger des Landes sind noch in besonderer Weise gewaltsam in diese Gewissensfrage hineingetrieben. Statt ihnen zu überlassen, für den Landesherrn zu beten, ist ihnen plötzlich aufgegeben, König Christian IX., die Königin u. s. w. in das Kirchengebet aufzunehmen. Auch in dieser Beziehung werden wir bald erfahren, was das Gewissen den Geistlichen zu thun geboten hat. Zuverlässigen Nachrichten zufolge, werden die ersten Männer der Kieler Universität, etwa 18 an der Zahl, sodann mehrere Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts, ferner einige Geistliche, mehrere Mitglieder der städtischen Behörden und fast sämmtliche Advokaten den Eid nicht leisten. — In Lauenburg wird natürlich dasselbe Verfahren beobachtet. (Sp. Z.)

— Der dänisch gesinnte Bürgermeister von Kiel, Herr Bargum, ist am 21. d. M. gestorben.

— Der Flensburger Magistrat hat beschlossen, eine Glückwunsch-Deputation nach Kopenhan zu schicken.

Kopenhagen, 22. November. Eine neue Einberufung von Mannschaften hat stattgefunden; es werden circa 12,000 Mann zu den Fahnen stoßen. Im zweiten General-Kommando-Distrikt (Fühnen, Jütland und das Herzogthum Schleswig) sind 1000 Mann pr. Bataillon einberufen, mit Ausnahme des 5., 10. und 12. Bataillons, zu welchen Abtheilungen vorläufig nur 200 Mann ausgeschrieben werden. Die Regiments Eintheilung und Doublirung der Bataillone tritt in Kraft. — Das 21. Bataillon ist gestern von Neumünster nach Oldesloe und Segeberg abmarschirt.

Die „Berl. Tid." hat erfahren, daß heute die Ordre gegeben ist, die Schraubenfregatten „Själland" und „Niels Juel" (zum Chef dieser Schiffe sind die Orlogskapitäne F. Paludan und O. Lütken ernannt), so wie die Schraubenkorvetten „Heimdal", Kapitänlieutenant S. Lund, und „Thor", Kapitänlieutenant A. Hedemann, und die Panzerschooner „Absalon", Kapitänlieutenant C. Schönheider, und „Esbern Snare", Kapitänlieutenant Kraft, auszurüsten. Die Panzerschiffe „Absalon" und „Esbern Snare" werden vermuthlich bereits morgen von hier abgehen, um im Verein mit dem Dampfschiffe „Hertha" sechs Transportschaluppen nach Korsör zu transportiren. Desgleichen soll gestern eine bedeutende Anzahl Mannschaften zu den Truppen im 2. und 3. (Fühnen, Schleswig, Holstein und Lauenburg) Generalkommandodistrikt einberufen sein. „Faedrelandet" giebt die Zahl auf 11,000 Mann an.

Großbritannien und Irland.

London, 32. Nov. Einige der gestern erschienenen Wochenblätter zeigen in der Besprechung der schleswig-holsteinschen Krisis weit mehr Sinn für Recht und Billigkeit, als die „Times", „Morningpost", Daily News" und der „Herald". Vor allen andern erwähnenswerth ist die „Saturday Review", die den Gegenstand in zwei Artikeln behandelt und darin einen vermittelnden Ton anschlägt. Es fällt ihr nicht ein: die deutschen Einwürfe gegen die Gültigkeit des Londoner Protokolls leicht zu nehmen oder gar als eitle Haarspalterei abzufertigen; sie sagt vielmehr: „König Christian beansprucht die Herzogthümer kraft eines Vertrages, der streng bindende Kraft nur für Frankreich, Rußland und England hat. . . . Auch ist es unnütz, zu bestreiten, daß Holstein und der deutsche Bund berechtigt sind, gegen den Bruch zahlreicher Versprechen, in denen die dänische Regierung die Rechte Schleswigs und die speziellen Beziehungen zwischen den Herzogthümern anerkannt hat, Protest zu erheben. Lord Russells Depesche von 1862, obwohl sie in der Form tadelnswerth sein mochte, wurde ihrem Inhalte nach von allen Mächten gebilligt, ebenso von den wenigen Engländern, die sich der langweiligen Mühe unterzogen haben, den Streit zu studiren. Die englische Regierung hat förmlich eingeräumt, daß Dänemark zahlreiche Vertrags-Verletzungen zum Nachtheile sowohl Schleswigs wie Holsteins begangen hat. Nur durch das Gelöbniß, die besonderen Rechte Schleswigs aufrecht-erhalten zu wollen, brachte Dänemark es dahin, daß die Herzogthümer 1850 geräumt wurden. Aber der erste Schritt des neuen Königs ist die Unterzeichnung einer Akte, wodurch Schleswig, dem Uebereinkommen von 1852 zum Trotze, unter eine gemeinsame Verfassung mit Dänemark gestellt wird. Würden die Rechte Schleswigs und Holsteins einmal von Dänemark anerkannt und wirksam garantirt, dann könnten England, Frankreich und Rußland billiger Weise vom deutschen Bund verlangen, daß er die Prätentionen des Herzogs von Augustenburg verwerfe.

In dem anderen Artikel bemerkt das Blatt: „Das Höchste, was sich von Preußen und Oestreich verlangen läßt, ist, daß sie neutral bleiben, anerkennend, daß Deutschland Recht hat, aber gestehend, daß ihnen das Protokoll von 1852 die Hände bindet. Es ist aber nicht unmöglich, daß eine der beiden Mächte, um ihre Nebenbuhlerin zu überflügeln, das Protokoll für ungültig erklärt und die andere mit fortreißt. Die nichtdeutschen Mächte, zumal England, werden sich dann in einer großen Verlegenheit befinden. Sie werden sich durch eine feierliche Uebereinkunft gebunden sehen, die Sache des gegenwärtigen Königs von Dänemark zu unterstützen; aber es bleibt ein seltsames Ding, daß England sich ermächtigt glaubt, einem fremden Volke gegen dessen Wunsch einen fremden Fürsten aufzunöthigen. Wir thun dies zwar in einigen Theilen der Türkei, allein da haben wir die Ausrede, daß, wenn wir es nicht thäten, Anarchie die Folge sein würde, und noch mehr, daß die sich empörenden Provinzen in die Gewalt einer großen Macht fallen und so das europäische Gleichgewicht stören würden. Es läßt sich schwer sagen, daß die eine oder die andere dieser Folgen eintreten würde, wenn sich die Herzogthümer von Dänemark trennten; und selbst in der Türkei befolgen wir nicht ohne peinliches Gefühl eine Politik, welche die Montenegriner und Serben einer verhaßten Herrschaft unterwirft. Vielleicht leiten wir unser Recht, sie unter der Pforte zu halten, weniger aus höheren Erwägungen als aus einer wohlbegründeten Verachtung für ihre wilden Tugenden und Laster ab. Etwas ganz Anderes aber wäre es, über ein drei Tagereisen weit von unseren Gestaden lebendes Gemeinwesen von Deutschen eine ihnen widerstrebende Herrschaft zu begründen und mit Gewalt zu befestigen. Wir haben daher eine schwierige Aufgabe zu erfüllen, eine große Verlegenheit zu entwirren, und befinden uns in der Nothwendigkeit, sofort etwas zu thun. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß viele Wochen vergehen werden, ehe ein Krieg in Holstein ausbricht, wofern nicht Maßregeln ergriffen werden, dem Ausbruche vorzubeugen. Dies kann aber nicht geschehen, wenn die fünf Großmächte nicht zusammenkommen, um die Sache in ernste Erwägung zu ziehen und wo möglich ein Arrangement zusammenzuflicken. Eine solche Conferenz müßte in London tagen, wo das Protokoll von 1852 zu Stande kam, und könnte möglicher Weise den projektirten Pariser Kongreß ersetzen."

Frankreich.

Paris, 22. Nov. Nach der „Patrie" hat die Regierung eine neue Note in der Kongreß-Frage an ihre Agenten im Auslande ergehen lassen. Dieselbe ist nicht identisch abgefaßt; in allen wird aber die Hoffnung ausgedrückt, daß die Mächte sich dem Projekte des Kaisers anschließen werden. In dieser Note soll auch gesagt werden, ohne daß jedoch ein eigentliches Programm aufgestellt wird, mit welchen Fragen sich der Kongreß hauptsächlich zu beschäftigen habe, nämlich mit der polnischen, der dänisch-deutschen, der italienischen (Rom und Venedig) und der rumänischen (innere Organisation der Fürstenthümer). — Das „Mémorial Diplomatique" beginnt heute mit der Behauptung, da der Kongreß im Prinzip angenommen worden sei, so scheine sein Zustandekommen fortan gesichert. Der schleswig-holsteinschen Frage widmet es einen eigenen Artikel und kommt nach langer Darlegung der Lage der Sache zu dem Schlusse, daß der Herzog von Augustenburg auch nicht den leisesten Schein einer Berechtigung auf die Herzogthümer habe. — Der „Temps" bringt heute einen langen Korrespondenz-Artikel aus London, der mit großer Gründlichkeit die schleswig-holsteinsche Angelegenheit erörtert und namentlich die Berechtigung des schleswig-holsteinschen Volkes, gestützt auf die von Christian I. im Jahre 1460 beschworenen Rechte der ewigen Unzertrennlichkeit der Herzogthümer, entwickelt.

— Die Akademie der Inschriften hat am 20. d. zum auswärtigen Mitgliede an Jakob Grimms Stelle Pertz in Berlin gewählt.

Belgien.

Brüssel, 23. Nov. [Telegr.] Die Antwort des Königs von Belgien auf die Seitens des Kaisers Napoleon an ihn ergangene Einladung ist von hier abgegangen; dieselbe wird dem französischen Minister des Auswärtigen, Drouin de Lhuys, durch den belgischen Gesandten in Paris, Firmin Rogier, morgen überreicht werden.

Italien.

Turin, 22. November. Die amtliche Zeitung veröffentlicht eine Note, welche erklärt, die Regierung sei entschlossen, ungeachtet der von einigen Bischöfen veröffentlichten Proteste die Verfügungen in Betreff des Exequatur und des königlichen Placet aufrecht zu erhalten. — Der König Victor Emanuel ist heute Morgen hier angekommen. Am Tage vorher hatte er der Eröffnung der Centralbahn beigewohnt und auf seiner Durchreise durch Bologna dem General Cialdini einen Besuch abgestattet.

— Bei S. Pietresine ist ein grauenvolles Verbrechen begangen worden. Die seit drei Jahren die Gegend unsicher machende Bande Guerra und Fuoco überraschte am sechsten einen Haufen Eisenbahnarbeiter, nahm drei von ihnen mit und gab den anderen, die sie frei ließ, Zwanzigfrankenstücke. Am andern Tage fand man die Körper der drei mitgenommenen Arbeiter gräßlich verstümmelt auf der Landstraße liegen mit einem Zettel, der die Worte enthielt: „Sie verriethen die Bourbonen, Pietro Fuoco tödtete sie."

Spanien.

— Man hat in Cadix Nachrichten aus San Domingo erhalten, welche bis zum 18. Oktober reichen. Am 17. hatte General Santana die Insurgenten angegriffen und in die Flucht gejagt, indem er ihnen zwei Kanonen und 500 Gefangene nahm. Die Truppen von Puerta Plata hatten bei einem Ausfalle aus dem Fort den Sekretär der provisorischen Regierung, Hrn. Santiago, gefangen genommen.

Rußland und Polen.

Warschau, 21. November. Der Viceprokurator Jablonski ist gestern verhaftet worden. Dagegen sind von den in der Nacht von Mittwoch zu Donnerstag verhafteten Bürgern ein Paar wieder freigelassen. — Vorgestern Abend sind drei in Insurgenten-Uniform gekleidete Personen auf einem Bauernwagen unter Begleitung einer ganzen Schwadron Husaren vom Wolaer-Schranken her nach der Citadelle geführt worden. Es ist der Anführer Zychlinski, der nebst zwei Adjutanten gefangen wurde. Zychlinski hat als polnischer Schriftsteller und namentlich als Uebersetzer von Geschichtswerken in der polnischen Literatur Nützliches geleistet. Er war später Offizier in der amerikanischen Unionsarmee und ist seit dem Monat August ungefähr hier als Anführer thätig. — Ueber eine Rekognoscirung zwischen Wenglowice, der preußischen Grenze, dem Wartheflusse und der Stadt Sieradz berichtet General Belgard, daß er dort keine größeren Insurgenten-Abtheilungen getroffen habe. Kleine Abtheilungen von 10—50 Personen aber halten sich in den Wäldern auf, zeigen sich in den vom Militär nicht besetzten Orten und flüchten beim Erscheinen des letzteren. — Aus Rawa wird gemeldet, daß am 12. d. M. in das Städtchen Brzezin 8 bewaffnete Insurgenten gekommen sind und da die Kasse, 154 Rubel betragend, weggenommen haben, in Folge dessen Brzezin eine Kontribution auferlegt wurde, deren Höhe nicht angegeben ist.

Die Eröffnung der ersten russischen Elementarschule hat erst vorgestern stattgefunden. Die russische Gesellschaft versammelte sich gegen Mittag in dem Schullokal gegenüber der evangelischen Kirche, und der griechische Erzbischof sprach die Worte der Weihe über das neue Institut und lud die Gäste sodann in seine Wohnung zu einem Frühstück. Die Schule hat den Charakter eines Privatunternehmens und ist durch freiwillige Beiträge der hiesigen Russen fundirt worden. Zur Vermehrung der Fonds sind in Rußland Kollekten veranstaltet. Der Unterricht ist unentgeltlich und wird vorläufig von 109 Kindern, worunter 41 Mädchen, benutzt. — Aus den westrussischen, früher polnischen Provinzen berichten die amtlichen und russischen Blätter ununterbrochen von Dankgottesdiensten der Bauern für den Kaiser, von Loyalitätsadressen und Deputationen derselben, sowie von Stiftungen und Sammlungen im russisch-patriotischen Sinne. Auf die Einzelheiten einzugehen, würde zu weitläufig sein. — Bemerkenswerth ist, daß unser „Dziennik", der sich stets durch Feindseligkeit gegen Oestreich auszeichnete, seit einigen Tagen Korrespondenzen aus Krakau bringt, in denen der „Czas" bekämpft wird, zugleich aber auch eine gerechtere Beurtheilung Oestreichs und seiner Politik sichtbar ist. Auch dies Anzeichen dürfte für eine Annäherung der russischen an die Wiener Regierung sprechen, die man längst gerne zu einer gleichmäßigen Haltung gegen Polen vermocht hätte.

* — In Warschau hatte sich das Gerücht verbreitet, die National-Regierung sei entschlossen, den Waffenkampf gegen Rußland aufzugeben. Diesem, selbst in amtliche russische Blätter übergegangenen Gerücht wird heute von der National-Regierung feierlich widersprochen.

Warschau, 21. Novbr. Um die Kommunikation unter der conspirirenden katholischen Geistlichkeit zu verhindern, darf jetzt kein Geistlicher aus der Provinz nach Warschau, wenn er hier nicht unter polizeiliche Aufsicht gestellt und bis auf weitere Ordre zurückgehalten sein will. Dieser Befehl des Grafen Berg, welcher in jeder Thor-Expedition ausgehängt ist, wird den reisenden katholischen Geistlichen bekannt gemacht, und ihnen dann frei gestellt, sich obiger Vorschrift zu unterwerfen, oder vom Thor wieder umzukehren. Es wird versichert, daß in den Provinzen noch viele Geistliche als Häupter der revolutionären Bezirks-Comité's an der Spitze der Bewegung stehen.

Vom Landtage.

Herrenhaus.

— Wir theilen nach der „N. A. Z." noch den Wortlaut der Erwiderung des Ministerpräsidenten v. Bismarck auf die Einwendungen des Grafen Bninski in der Sitzung am 19. d. des Herrenhauses mit. Der Herr Ministerpräsident sagte:

Meine Herren: Der Herr Vorredner hat versucht, den Beweis zu führen oder doch die Behauptung aufgestellt, daß sich die polnische Bewegung ausschließlich gegen Rußland, nicht gegen die östreichischen und preußischen Provinzen, welche ehemals dem Königreich Polen angehört, und gegen die preußische Herrschaft in den unsrigen richte. Ich darf nicht daran zweifeln, daß der Herr Vorredner selbst ernstlich an das glaubt, was er sagt. Unsere eigene Ansicht kann sich aber nur durch die Thatsachen, die vor unseren Augen liegen, leiten lassen. Ist es wahrscheinlich, daß der Zuzug, zu dem Tausende von Leuten in jugendlichem Alter bei uns verleitet sind, der Tausende von jungen Menschen auf die Schlachtbank für ein verfehltes Unternehmen geliefert hat, daß dieser Zuzug mit allen Mitteln der Verführung und mit großer Aufopferung organisirt und ins Werk gesetzt worden sei, nur aus nachbarlicher Gefälligkeit, bloß um die Polen, welche jenseits der russischen Grenze wohnen, in den Genuß der Einrichtungen zu setzen, die das Endziel der Erhebung sein würden? Ist es nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß solche großen Opfer nur einem Interesse gebracht werden, bei dem man selbst betheiligt ist, und daß die Segnungen der Institutionen, deren sich Polen durch die revolutionäre Regierung erfreut, auch auf unsere Provinzen ausgedehnt worden wären, sobald man die Macht dazu gehabt hätte? Ich glaube, dieser

(Fortsetzung in der Beilage.)

Zuzug an und für sich spricht als Thatsache, abweichend gegen die Ansicht des Herrn Vorredners. Fernere Beweise, welche in den Händen der Gerichte sind, und welche ein Verfahren veranlaßt haben, dem einige Mitglieder des preußischen Landtages sich durch die Abwesenheit im Auslande entzogen haben, können nach der augenblicklichen Lage der gerichtlichen Untersuchung Ihnen nicht vor Augen gelegt werden, wir müssen abwarten, welche Anhaltspunkte durch dieselben dem Herrn Vorredner für seine Auffassung, welche für die Regierung durch sie gegeben werden. Daß die Bewegung nicht in höherem Maße, als es geschehen ist, offen den königlichen Truppen entgegengetreten, ist vielleicht mehr der Stärke der letzteren, als dem guten Willen ihrer Gegner oder der Abwesenheit aller derjenigen verbrecherischen Tendenzen zuzuschreiben, die im Königreich Polen sich geltend gemacht haben. Aber selbst dann, wenn der Herr Vorredner darin Recht hätte, daß bisher unsere Provinzen nicht in Gefahr gewesen wären, in diese Bewegung hineingezogen zu werden, sei es nun ohne auswärtige Verwickelungen, sei es auf Grund solcher, so haben wir an und für sich das politische, ja ich möchte sagen, das sittliche Interesse, daß diese Bewegung in Rußland und im Königreich Polen nicht zum Siege gelange. (Ruf: Sehr richtig!) Schon eine regelmäßige polnische Regierung mit dem Streben nach Erweiterung ihrer Herrschaft bis zu den Grenzen des früheren polnischen Landes, als Nachbarin Preußens, wäre an sich eine wesentliche Gefahr für die preußische Monarchie, — eine Gefahr, mit welcher in jedem Kriegsfalle gerechnet werden müßte, eine Gefahr, welche einen erheblichen Theil unserer Truppen absorbiren und an anderen Stellen im Kriegsfalle unverwendbar machen würde. Aber eine Bewegung, deren Leiter die unerhörtesten Verbrechen als regelmäßige politische Mittel in ihren Koder aufgenommen haben, welche der Sittlichkeit bis zur Apotheose des Meuchelmords den Rücken gedreht haben, eine solche Bewegung, eine solche Partei in keinem uns benachbarten Lande zur Herrschaft gelangen zu lassen, daran hat die preußische Regierung das lebhafteste Interesse.

Haus der Abgeordneten.

— Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Die Bildung der bewaffneten Macht, beruht, wie bisher, auf der allgemeinen Wehrpflicht. Jeder Preuße, sobald er das 17. Lebensjahr vollendet hat, ist bis zum zurückgelegten 49. Lebensjahre zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe möglichst wenig gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen stattfinden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm. Das Heer zerfällt in: a) das stehende Heer, b) die Landwehr ersten Aufgebots und c) die Landwehr zweiten Aufgebots. Die Marine zerfällt in: a) die Kriegsflotte und b) die Seewehr.

§. 3. Die Stärke des stehenden Heeres, der Landwehr und der Marine wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

Vom Heere. §. 4. Das stehende Heer ist beständig bereit, ins Feld zu rücken. Es ist die Hauptbildungsschule der ganzen Nation für den Krieg und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres.

§. 5. Das stehende Heer wird zusammengesetzt: 1) aus Berufssoldaten, die auf Beförderung dienen, 2) aus den einjährigen Freiwilligen (§. 7 des Gesetzes), 3) aus den dreijährigen Freiwilligen (§. 15 des Gesetzes), 4) aus den durch die Ersatzbehörden auszuhebenden Mannschaften.

§. 6. Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere beginnt für jeden Preußen mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre. Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Pioniere, die ersten drei Jahre — die zur Ausbildung als Trainfahrer bestimmten Mannschaften das erste Halbjahr — zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet; für die übrigen Jahre der Dienstzeit aber (zur Reserve) in die Heimath entlassen, insofern nicht die jährlichen Uebungen, etwa nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres die Einberufung derselben zum Dienste erforderlich machen.

§. 7. Junge Leute, die sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, sollen, insoweit sie die vorschriftsmäßigen Kenntnisse darzulegen vermögen, schon nach einjähriger Präsenz bei den Fahnen zur Reserve entlassen werden, und wird ihnen dieses eine Jahr als eine dreijährige Dienstzeit innerhalb ihrer Dienstverpflichtung angerechnet. Sie treten daher gleichfalls nach vierjährigem Reserveverhältniß zur Landwehr über. Nach Darlegung der erforderlichen Qualifikation werden sie zu Offizieren der Reserve resp. der Landwehr vorgeschlagen.

§. 8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient, gleich diesem, im Kriege im In- und Auslande, im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Sie kann nur auf Unseren Befehl, oder bei einem unerwartet eintretenden feindlichen Einfall durch die kommandirenden Generale der Provinzen, nach Unseren ihnen deshalb ertheilten Instruktionen zusammenberufen werden. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von vierjähriger Dauer. Ihr gehören sämmtliche gediente Mannschaften an, die sich im achten bis einschließlich elften Dienstjahre befinden und nicht im stehenden Heere dienen. Bis zum Erlaß einer neuen Landwehrordnung, durch welche die Dienstverhältnisse der Landwehr den veränderten Zeitverhältnissen und Bedürfnissen gemäß, festzustellen sind, gelten nachfolgende Bestimmungen: Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in besonderen Kompagnien oder Bataillonen auf die Dauer von 8 bis 14 Tagen und zwar während der Verpflichtungszeit in der Regel zweimal statt. Das erste Aufgebot der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains übt zwar in demselben Umfange wie die Infanterie, jedoch, wie bisher, im Anschlusse an die betreffenden Truppentheile des stehenden Heeres. Das erste Aufgebot der Kavallerie soll, sobald die Linien-Kavallerie entsprechend verstärkt sein wird, während des Friedens nicht besonders formirt und geübt werden. Zu Kriegszeiten gelten aber auch für die Landwehr-Mannschaften der Kavallerie die Bestimmungen der §§. 8. und 13 dieses Gesetzes. So lange die Linien-Kavallerie die entsprechende Vermehrung noch nicht erfahren hat, können Uebungen der Landwehr-Kavallerie, nach Verhältniß der fehlenden Stärke und zwar in den Garnisonen der bezüglichen Linien-Kavallerie-Regimenter stattfinden.

§. 9. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnison durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des augenblicklichen Heeres gebraucht. Im Frieden ist sie dagegen, gleich dem ersten Aufgebot, in die Heimath entlassen. Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt mit dem Austritt aus dem stehenden Heere, resp. aus der Landwehr ersten Aufgebots und zwar nach 11jähriger Gesammtdienstzeit. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots ist im Allgemeinen von fünfjähriger Daues. Jedoch treten alle Wehrmänner zweiten Aufgebots mit vollendetem 36. Lebensjahre zum Landsturm über. Uebungen des zweiten Aufgebots finden im Frieden nicht statt.

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, zum Kriegsdienste sich zu melden, wodurch er dann, je nach erfolgtem Eintritt, um eben so viele Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt. Wer ohne sein Verschulden erst nach dem 20. Lebensjahre eingestellt wird, tritt zwar erst nach Maßgabe seines Dienstalters zur Landwehr über, scheidet jedoch mit vollendetem 31. Lebensjahre aus dem 1. Aufgebot. Dagegen gehört Derjenige, welcher durch sein Verschulden oder auf eigenen Antrag erst nach dem 20. Lebensjahre eingetreten, um eben so viel länger auch dem stehenden Heere und dem ersten Aufgebot der Landwehr an, als der Eintritt nach dem 20. Lebensjahre stattgefunden hat. — Eine weitere Verpflichtung für das zweite Aufgebot (über das vollendete 36. Lebensjahr hinaus) folgt hieraus jedoch nicht.

§. 11. Die in die Heimath entlassenen Reservisten und Wehrleute sind in der Wahl ihres Aufenthalts-Ortes im In- und Auslande nicht beschränkt, müssen jedoch die behufs der Kontrole dieses Aufenthalts-Ortes gegebenen Vorschriften beobachten. In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen künftig lediglich dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung von Landwehrmännern gelten, und werden daher alle Dem entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit aufgehoben. Der ohne Auswanderungskonsens im Auslande genommene Aufenthalt entbindet keinen Beurlaubten des Heeres von der Verpflichtung sich im Kriegsfalle so schleunig als möglich zum Dienst zu gestellen. Um den Bestand an Ausgebildeten der verschiedenen Dienstkategorien in den Bezirken festzustellen und zur Verkündigung militairischer Anordnungen finden alljährlich für die Mannschaften der Reserve und der Landwehr ersten Aufgebots zwei Kontrol-Versammlungen, für die Landwehrmannschaften zweiten Aufgebots findet nur eine solche statt. Die in die Heimath entlassenen Reservisten und Landwehrleute sind, mit Ausnahme der Theil II. §. 6. Nr. 1. bis 5. des Militair-Strafgesetzbuches aufgeführten Fälle, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen.

§. 12. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Unseren Befehl zusammen. Er besteht: a) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind, u. b) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. bis zum 20. Lebensjahre und denjenigen Männern, bis zum 50. Jahre, die nicht in das stehende Heer und die Landwehr eingetheilt sind.

§. 13. Die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung innerhalb der einzelnen Abtheilungen des Heeres gelten nur für den Frieden. Im Kriege finden für die Einberufenen Ueberführungen aus den jüngeren in die älteren Dienstkategorien nicht statt, und werden die einberufenen Heeresabtheilungen nach dem durch den Kriegsverlust entstandenen Bedürfnisse von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen ergänzt.

§. 14. Befreit vom Heeresdienst sind während des Friedens solche Seeleute von Beruf, die bei dem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens 1 Jahr auf Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben und die sogenannten „Seedienstpflichtigen", d. h. alle Diejenigen, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter, als Schiffsmannschaften mindestens volle 2 Jahre auf preußischen Seeschiffen gefahren, auf denselben mindestens als Jungmann gedient haben und nicht vorher freiwillig zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind. Dagegen sind beide Kategorien zum Dienst auf der Kriegsflotte nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmung verpflichtet.

§. 15. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienst aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

§. 16. Wer in dem stehenden Heere nach Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf bestimmte Zeit und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung und eine Soldzulage. Die Ansprüche der dienstunfähig Gewordenen und der nach entsprechender längerer Dienstzeit Ausscheidenden auf Versorgung werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§. 17. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im ersten oder zweiten Aufgebote der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

Von der Marine. §. 18. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig zum Kriegsdienste bereit ist, gehören: 1) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienst befindlichen Seeleute, Werftmannschaften und Seesoldaten; 2) die nach kürzerer oder längerer Dienstzeit von der Flotte beurlaubten, resp. zur Marinereserve entlassenen Seeleute, Werftmannschaften und Seesoldaten, sowie 3) die Seedienstpflichtigen (§. 14.) bis zum vollendeten 27. Lebensjahre.

§. 19. Die aktive Marine wird zusammengesetzt: a) aus Seeleuten von Beruf, die auf Beförderung dienen und aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf Seeschiffen der Handelsmarine gedient haben; b) aus solchen freiwillig eingetretenen oder ausgehobenen Handwerkern, welche auf der Werft beim Bau und der Ausrüstung der Kriegsschiffe, sowie am Bord derselben bei ihrer Ausbesserung, Instandhaltung und ihrem Gebrauch unentbehrlich sind; c) aus Freiwilligen und Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seesoldaten).

§. 20. Die Verpflichtung zum Dienst in der Kriegsflotte beginnt mit dem im §. 6. bestimmten Anfange der allgemeinen Wehrpflicht; sie dauert sieben Jahre vom Tage des wirklich erfolgten Dienstantritts ab. Für die Dauer der Verpflichtung zum Dienst in der aktiven Marine gilt für sämmtliche im §. 19. bezeichnete Kategorien die im §. 6. für den Dienst im stehenden Heere getroffene Bestimmung; für die im §. 19. unter a. bezeichneten Seeleute von Beruf, welche als freiwillige oder Ausgehobene in die Flotte eingestellt worden sind, kann jedoch nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Flottendienst schon nach einjähriger Dienstzeit eine Beurlaubung zur Disposition der Marinebehörden stattfinden. Eingeschiffte Mannschaften aller Kategorien werden, welches Dienstalter sie auch haben, erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen entlassen.

§. 21. Ersatzpflichtige Seeleute (§. 19. a.) sind verpflichtet, sich beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter oder falls sie alsdann auf Seereisen abwesend sind, bei ihrer nächsten Rückkehr in die Königl. Lande, bei der betreffenden Ersatzbehörde zur Ableistung ihrer Dienstpflicht zu melden, und dürfen nur dann von Neuem angemustert werden, wenn sie sich über ihr Militairverhältniß genügend ausweisen können.

§. 22. Der Eintritt oder der Wiedereintritt in die Kriegsflotte kann in Friedenszeiten von solchen ausgehobenen oder beurlaubten Seeleuten nicht gefordert werden, welche bei Zufertigung der Einstellungsordre auf einem preußischen Handelsschiffe thatsächlich in Dienst getreten sind, oder eine preußische Navigationsschule oder die mit der Navigationsschule zu Grabow verbundene Schiffsbauschule besuchen. Der thatsächliche Dienstantritt auf einem preußischen Handelsschiffe entbindet auch von der Gestellung bei den Ersatzterminen und Kontrolversammlungen, sowie von der Heranziehung zu den im §. 26. angeordneten Uebungen auf den Schulschiffen.

§. 23. Für außerordentliche Verstärkungen und Indienststellungen der Flotte im Frieden werden zunächst die Flottenbeurlaubten, sodann die Marinereserven und die Seedienstpflichtigen der Altersklassen vom 20. bis 27. Jahre eingezogen. Bei ausbrechendem Kriege sind, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften (§. 19), den Marinereserven und den gleichaltrigen Klassen der Seedienstpflichtigen, nöthigenfalls auch die Seewehr und die ihr angehörenden Altersklassen der Seedienstpflichtigen zum Flottendienst einzuberufen. — In beiden Fällen wird die nöthige Verstärkung dergestalt bewirkt, daß die erstgenannten Kategorien den später aufgeführten vorgehen, und daß die jüngeren Altersklassen aller Kategorien zunächst herangezogen werden, die älteren aber nur nach Maßgabe des Bedürfnisses.

§. 24. Die Seewehr zerfällt in: a) die Seewehr ersten Aufgebots; b) die Seewehr zweiten Aufgebots.

§. 25. Die Seewehr ersten Aufgebots umfaßt, wie die Landwehr ersten Aufgebots, die vier Altersklassen vom 28 bis 31. Lebensjahre. Sie ist bei entstehendem Kriege zur Ergänzung und Verstärkung der Kriegsflotte bestimmt; im Frieden ist sie dagegen, die für einen Theil derselben zur Uebung bestimmte Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen. Sie besteht: a) aus den mit dem 27. Lebensjahre aus der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften; b) aus den Seedienstpflichtigen vom 28. bis zum 31. Lebensjahre; c) aus den sonstigen dienstpflichtigen Seeleuten von Beruf, welche auf der Flotte nicht gedient und das 31. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§. 26. Für die dem Alter nach der Kriegsflotte zugehörigen Seeleute (§§. 18. und 20.), welche in der Kriegsflotte nicht gedient haben, und ebenso für die Mannschaften der Seewehr ersten Aufgebots (§. 25.), welche Seeleute sind und in der Kriegsflotte nicht gedieut haben, sollen nach Anordnung der Marinebehörden Uebungen an Bord der Schießschulschiffe bis zur Dauer von acht Wochen stattfinden, und kann jeder der dazu Verpflichteten während der ganzen Dauer seiner Verpflichtung zwei Mal zu diesen Uebungen herangezogen werden.

§. 27. Die Seewehr des zweiten Aufgebots wird aus allen Männern, die aus der Seewehr ersten Aufgebots austreten und aus den Seedienstpflichtigen im Alter von 32 bis einschließlich 36 Jahren gebildet; sie dient im Kriege zur Ergänzung und Verstärkung der Marine. Die Verflichtung zum Dienste in derselben dauert fünf Jahre. Uebungen derselben finden im Frieden nicht statt.

§. 28 Junge Leute, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt haben, und Seeleute von Beruf sind, eben so solche, die das Steuermanns-Examen abgelegt haben, sollen ihrer Dienstpflicht auf der Kriegsflotte durch einjährigen Freiwilligendienst genügen dürfen, auch wenn sie sich nicht selbst zu bewaffnen, zu bekleiden und zu verpflegen vermögen. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben nach einjähriger Dienstzeit zu Offizieren, Deckoffizieren oder Unteroffizieren der Reserve, resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden. Den einjährigen Freiwilligen der Kriegsflotte wird ihr Dienstjahr als eine dreijährige Dienstzeit innerhalb ihrer Dienstverpflichtung angerechnet.

§. 29. Die §§. 10, 11, 13, 16 und 17 finden analoge Anwendung auf die Marine.

§. 30. Die Eintheilung der wehrpflichtigen Mannschaft des Heeres und der Marine nach Maßgabe des Vorstehenden mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten und zu überwachen, ist, wie bisher, Sache der Ersatz- und Militairbehörden.

§. 31. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 32. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind Unser Minister des Krieges und der Marine und der Minister des Innern beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

— Das in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses vom Präsidenten Grabow mitgetheilte Schreiben des Staatsministeriums lautet:

„Da das Haus dre Abgeordneten der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 349) durch den von Ew. Hochwohlgeboren mittelst geehrten Schreibens vom 19. d. Mts. mitgetheilten Beschluß seine Genehmigung versagt hat, so ist dieselbe durch Allerhöchste Verordnung vom heutigen Tage aufgehoben und demgemäß außer Kraft gesetzt worden. Ew. Hochwohlgeboren theilen wir anliegend beglaubigte Abschrift dieser letzteren Verordnung ergebenst mit. Die Ansichten, welche das Haus der Abgeordneten in den sub II. Ew. Hochwohlgeboren geehrten Schreibens mitgetheilten Beschlüssen niedergelegt hat, vermögen das königliche Staatsministerium in der Ueberzeugung nicht zu erschüttern, daß: 1) die gedachte Verordnung vom 1. Juni d. J. zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit resp. Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dringend erforderlich gewesen; 2) daß eine Beschränkung der Preßfreiheit durch eine auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 mit Gesetzeskraft erlassene Allerhöchste Verordnung erfolgen kann und 3) daß hiernach die Allerhöchste Verordnung vom 1. Juni d. J. auch ihrem Inhalte nach mit den sonstigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht im Widerspruch steht. Ew. Hochwohlgeboren wird ergebenst anheimgestellt, dem Hause der Abgeordneten von vorstehender Erklärung gefälligst Kenntniß zu geben. Berlin, den 21. November 1863. Königliches Staats-Ministerium. gez. v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg. An den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten, Oberbürgermeister Herrn Grabow Hochwohlgeboren."

— Die Kommission zur Vorprüfung des Antrages der Abgeordneten Stavenhagen und Dr. Virchow, die Anerkennung des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein ꝛc. betreffend (Nr. 16 der Drucksachen), besteht aus folgenden Abgeordneten: Harkort. Krieger (Goldap), Schriftführer. Freiherr v. Vincke (Olbendorf). Graf v. Schwerin-Putzar. Wachsmuth. Stavenhagen. Dr. v. Bunsen, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Lette. Dr. Techow. Dr. Loewe (Bochum). v. Ammon. Pannier. Dr. Jacoby. v. Sybel. Immermann. v. Carlowitz, Vorsitzender. v. Rönne. Dr. Moeller. v. Unruh, Stellvertreter des Vorsitzenden. Twesten. Dahlmann. Die Kommission trat Abends 6 Uhr zu einer Sitzung zusammen, zu welcher der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. v. Bismarck, eingeladen worden ist. Referent ist Abg. Twesten.

— Rede des Abgeordneten Dr. Gneist in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Nov. über die Preßverordnung. (Fortsetzung.)

Der erste Punkt ist verletzte Sicherheit oder Nothstand. Meine Herren! Eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Tumulte, Aufruhr, Störung des öffentlichen Rechtsfriedens, thätlicher Ungehorsam gegen die Obrigkeit haben in keinem größeren Lande in geringerem Maße stattgefunden, als in Preußen am 1. Juni d. J. (Sehr wahr.) Solche Ausdrücke der Verfassung, in welchen der Gesetzgeber in hohem Ernst spricht, darf man nicht im Sinne einer Tages-Konversation interpretiren. Ebenso der angebliche Nothstand. Das Wort „Nothstand" gehört noch weniger in den Ton der Konversation. Wenn der Gesetzgeber dieses Wort gebraucht, was seit länger als einem Menschenalter einen scharf ausgeprägten Rechtsbegriff darstellt, so hat er eben den willkürlichen Mißbrauch vermeiden wollen. Nothstand heißt — und unsere Literatur ist voll davon — eine überwältigende Gefahr, die von außen kommt, im Gegensatz gegen eine durch verbrecherische Handlungen herbeigeführte Noth, aber nicht jede beliebige Erklärung, daß man sich in einer genirten Lage, — also in einem „Nothstande" befindet. Die Wahrheit ist, meine Herren, die wir nicht leugnen, daß die preußische Regierung am 1. Juni d. J. mit gewissen Maßregeln sich in schweren — ich will von ihrem Standpunkte aus zugestehn — für den Moment unlösbaren Verwickelungen befand. Allein, die Herren Minister werden selbst zugestehen, daß eine Verlegenheit des Ministeriums niemals ein Nothstand überhaupt ist, niemals ein Nothstand für das Land.

Ich finde nur eine Art der Deutung in der Vorlage, die erst später auftaucht in folgendem Gedankengang: Die Regierung befand sich in der Verlegenheit gegenüber dem Lande, daß die gewählten Abgeordneten ihren Intentionen und neuen Einrichtungen widersprachen; die Abgeordneten und deren Wähler waren durchaus nicht zu bewegen, den Intentionen der Regierung auf Abänderung des Bestehenden entgegenzukommen. Also war ein Zustand da, in dem „Gewalt vor Recht geht", — ein Nothstand. Ein Nothstand ist aber nur ein anderer Ausdruck des Wortes: „Jetzt geht Noth vor Recht." Diesen Gedankengang verfolge ich nicht. Ich halte ihn für politisch und moralisch unmöglich. Ich muß ihn verlassen. Aber soviel ist mir klar, der Nothstand ist anders zu erklären, als nach der willkürlichen subjektiven Meinung der Herren, die da glauben, es sei ein Nothstand da, sobald nach ihren Begriffen und mit ihren Maaßregeln es schwer wird, einen Staat zu regieren.

Das zweite Erforderniß, daß die Kammern nicht versammelt waren, ist buchstäblich erfüllt, dem Sinne nach nicht. Alle Gründe, die das Ministerium geltend gemacht hat, bestanden seit Jahren. Das sagt das Ministerium selbst; die Maaßregeln dazu waren „längere Zeit" vorbereitet, die Verlegenheit der Verwaltung war seit Monaten vorhanden. Warum legte nun die Regierung diese Verordnung nicht bei Zeiten den Kammern vor? Warum werden am 27. Mai die Kammern geschlossen und am 1. Juni wird gesagt, da leider die Kammern nicht beisammen sind, wird oktroyirt? (Heiterkeit.)

Das Gutachten der Kieler Fakultät steht weit genug ab, um unbefangen solche Zustände anzusehen. Es bezeichnet sie ganz trocken, wie wir Juristen sagen, als in fraudem legis. Lassen Sie, meine Herren, die Rechtsverständigen streiten, ob dies eine Nichtigkeit der Verordnung begründet, aber uns nicht einen Augenblick besinnen, daß eine gesetzgebende Versammlung eine solche Art von Umgehung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung unmöglich gutheißen kann.

Dies zweite Moment verdoppelt die Gründe, der Verordnung die Genehmigung zu versagen.

Das dritte Moment ist die Uebernahme der rechtlichen Verantwortlichkeit durch die Herren Minister sammt und sonders. Dies Moment ist ein Motiv für gesetzgebende Versammlungen, mit geringerem Mißtrauen auf den naheliegenden, notorischen Mißbrauch von Nothverordnungen hinzusehen, wenn es wirksam vorhanden ist. Nun, meine Herren, gerade in der Zeit, wo es darauf ankam, Ernst zu machen mit der viel präzidirten Ernstlichkeit, haben die Herren Minister selbst die Zustimmung zu dem Ausführungsgesetz versagt. Ich meine: das wohlbegründete Mißtrauen gegen Nothverordnungen überhaupt wird verdreifacht, wenn unmittelbar vorher die Minister der rechtlichen Verantwortlichkeit, die ihnen entgegengetragen wird, ausweichen. (Bravo!)

Allein alle diese Gründe werden denn doch noch überwogen durch den vierten Grund.

Es fehlt jedenfalls das vierte Erforderniß einer oktroyirten Verordnung: die Verordnung darf niemals, wie uns die Verfassung sagt, der Verfassung zuwiderlaufend sein.

Das heißt, meine Herren: Nothverordnungen können in Widerspruch treten mit Gesetzen zweiten Ranges, aber nicht mit den Gesetzen ersten Ranges, die wir formell zusammengefaßt haben in unserer beschworenen Verfassung. Der ganze Unterschied der Länder, die eine beschworene Verfassungs-Urkunde haben, von den Ländern, die keine haben, besteht lediglich darin, daß bei uns die Gesetze, das Verwaltungsrecht, die als leitende Sätze ersten Ran-

ges gelten, in der Verfassung formell bezeichnet und ausgezeichnet sind, während in jenen Ländern es der Praxis der Gerichte überlassen wird, aus der bestehenden Gesetzsammlung diejenigen Grundsätze herauszugeben, die als leitende Grundsätze bindend für jede Ministerverwaltung als höchste Grundsätze jeder Regierung. Und das geschieht mit einer solchen Sicherheit, daß die Herren Minister selbst jene Länder um diesen Zustand beneiden würden, wenn sie denselben praktisch kennten. Die Sache ist überall dieselbe. Es giebt unter den Gesetzen des öffentlichen Rechtes überall leitende Grundsätze — und Gesetze zweiten und dritten Ranges, die einen Schritt zurücktreten, für die Auslegung, für die Anwendung.

Nun, meine Herren, für uns ist es ein leitender Grundsatz, daß nämlich, wie der Art. 63 sagt: „Beschränkungen der Presse nur eingeführt werden können im Wege der Gesetzgebung." Hier müssen Sie mir erlauben, der Kürze wegen, die Worte des Göttinger Gutachtens zu rekapituliren, des Inhalts: „Die Annahme, daß unter den Worten „im Wege der Gesetzgebung" auch Nothverordnungen gegen das Gesetz einbegriffen seien, ist ganz unvereinbar mit dem Wortsinne der einschlagenden Verfassungsbestimmungen, unvereinbar mit dem Grundprinzip der konstitutionellen Verfassungen überhaupt, unvereinbar mit dem Geiste der preußischen Verfassung insbesondere, unvereinbar endlich im vorliegenden Falle mit der von der Verfassung bezweckten und im Art. 27 ausgesprochenen Garantie der Preßfreiheit."

Ich darf vielleicht zur Unterstützung der Autorität für die Herren auf jener Seite (auf die konservative Fraktion rechts deutend) hinzufügen, daß diese Worte von einem Manne unterzeichnet sind, der von Stahl als die erste Autorität für positives deutsches Staatsrecht stets anerkannt wurde.

In allen Stellen unserer Verfassung (die übrigens, wie jedes öffentliche Recht von einem Gesetz bald in dieser, bald in jener Verbindung spricht), wo von einer zukünftigen Gesetzgebung, von besondern Gesetzen, die Rede ist, hat es keinen andern Sinn, als: die Verfassung weist auf das künftige Gesetz, weil dem Regulativrecht der Minister an dieser Stelle endgültig ein Ende gemacht sein soll.

Diese einzige Deutung weist ihnen, — Art. 30 der Verfassung zusammenstellend, — das Göttinger Gutachten überzeugend nach. Ich bitte Sie, damit das Heidelberger Gutachten zu vergleichen (S. 9—12). Das Heidelberger Gutachten erkennt ebenso dies als die einzig zulässige Deutung an. Die Kieler Fakultät, meine Herren, hat die Frage gar nicht beantwortet, und zwar aus dem Grunde, weil sie einen noch höher stehenden Rechtsgrundsatz der Verfassung als verletzt annimmt. (Ruf: Sehr gut!)

Ich weiß nicht, ob die Herren dort (auf die äußerste Rechte deutend) jemals Mitglieder eines Richterkollegiums gewesen sind, ich weiß nicht einmal, ob der Herr Abgeordnete für Neustettin jemals als Partei vor dem Obertribunale plaidirt hat. Wenn er aber bei Hunderten von Urtheilen jenes Gerichtshofes als Richter mitgestimmt hätte, dann würde er wissen, daß das, was er unter Anderem Unwissenheit der Referendarien nennt, ein regelmäßiger Hergang der Berathungen auch des höchsten Gerichtshofes in Preußen ist. (Ruf: Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Erinnerung scheint mir das Minimum, was man einem so absprechenden Urtheil über juristische Autoritäten entgegensetzen kann. (Hört! Hört! (Bravo!)

Es ist zu einer rechtlichen Beurtheilung einer Frage unnöthig, alle Entscheidungsgründe herbeizuziehen, wo man einen entscheidenden Grund an einer höheren Stelle findet. Daß das Kieler Gutachten also den höheren Gesichtspunkt geltend macht und von dem andern nicht spricht, ist echt juristisch. Ein alter Jurist beschränkt sich gern auf den Grund, den er für den durchschlagenden hält. (Ruf: Hört! Bravo!) Diese Behandlung gilt überhaupt in Ländern, in denen das öffentliche Recht auf einer soliden Basis ruht, im Unterschied von denen, wo es in den wechselnden Meinungen der Minister beruht; bei einem Gerichtshof ist überhaupt eine solche Deutung gar nicht möglich, wie sie heute hier ohne alle Gene ins Haus geworfen ist. Ein Gerichtshof mag besetzt sein, wie er will, er wird sich gewissenhaft überlegen, was er ausspricht, — welche Unbesonnenheit er begehen würde, welchen Umsturz des ganzen Staatswesens er grundsätzlich aussprechen würde, wenn er sich dieser geschmeidigen administrativen Interpretationsweise akkommodiren wollte. Ein Gerichtshof wird und muß sich klar machen, daß diese Art von geschmeidiger Kabinets- und Partei-Jurisprudenz in einem monarchischen Staat nicht Platz greifen darf. (Lebhaftes Bravo!)

Sie opfern mit Ihren Argumenten über den „Weg der Gesetzgebung" das Herrenhaus; Sie opfern mit Ihrer Art von Rechtsprechung das Abgeordnetenhaus; Sie opfern mit dieser Art von Jurisprudenz die Grundgesetze unseres ganzen Landes einschließlich der höchsten königlichen Rechte jeder Verlegenheit des Augenblicks, jeder Gelegenheits-Oktroyirung. (Lebhaftes Bravo!)

Darum, meine Herren, folgen Sie uns auf unserem Wege; lassen Sie über die Fragen, über die kein Minister entscheiden darf, Gerichtshöfe entscheiden, und Sie werden Antworten haben, vor denen unser Streit schweigt. (Lebhaftes Bravo!)

Diese Art von Interpretationen, die Sie als juristische Deduktionen bezeichnen, mag man als Advokat in kleinen privatrechtlichen Verhältnissen, in Schuldklagen, versuchen; diese Art der Interpretationen lasse man den unteren Administrativ-Behörden. Aber erwarten Sie ein solches Interpretiren nicht von Richtern, die in ihrer Brust die tiefe Ueberzeugung von der Würde, der Größe und dem dauernden Werth der Institutionen ihres Landes tragen. (Lebhaftes Bravo!)

Meine Herren, ich bin aus diesem Grunde mit dem Göttinger Gutachten der entschiedenen Meinung, „daß die Verordnung überhaupt das Gebiet überschreitet, auf welchem Verordnungen gegen das Gesetz treten können." Es ist dies der Inhalt der zweiten Resolution unter II. 2., die Ihnen die Referenten vorschlagen.

Ich gehe aber noch weiter. Ich bin der Meinung, daß die Verordnung vom 1. Juni aktuell und virtuell nichts Anderes ist, als die „Wiedereinführung der Censur gegen Zeitungen und die ganze periodische Presse", daß sie also in Widerspruch kommt mit einem höchsten Grundsatze unserer Verfassung: Art. 27. „Die Einführung der Censur ist verboten."

Meine Herren! Die Verfassung, welche die Censur verbietet, als obersten Grundsatz, nach welchem preußische Minister zu verwalten haben, spricht nicht von königlich preußischer Censur mit ihren ehemaligen besonderen Beamten und Einrichtungen, sondern von der Censur schlechthin, d. h., wie vorhin ganz richtig erwähnt worden ist, von dem, was nach dem historischen und geltenden Recht der deutschen, ja der europäischen Staaten, die „wesentlichsten Merkmale der Zensur sind."

Es sind das folgende drei wesentliche Merkmale. Erstens: Eine Prüfung der Preßerzeugnisse nicht durch richterliche Beamte, sondern durch Beamte, die dem Verwaltungssystem angehören. Eine Prüfung nicht nach dem feststehenden Thatbestand eines Vergehens, sondern nach den wechselnden Gesichtspunkten, die das Staatswohl gebietet je nach dem Standpunkte der jedesmaligen Verwaltung.

Das zweite Merkmal ist die Reprobation des Artikels nicht durch ein Gericht, nicht durch Urtheil und Recht, sondern durch den Ausspruch eines Verwaltungsbeamten, dessen Stellung und Existenz der zeitigen Verwaltung angehört.

Das dritte Merkmal ist die Prävention, welche die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses überhaupt verhindert, nicht bloß hinterher bestraft.

Nun, meine Herren, die drei Merkmale der Censur sind bei den Avertissements vorhanden, nur mit einer Abweichung. Die ältere Censur erstreckte die drei Merkmale auf die einzelnen Artikel, der Verwaltungsbeamte verwarf ihn und er prävenirte seinem Wiedererscheinen. Was aber thut das Avertissement? Es prüft die Gesammtheit der „Haltung" durch Verwaltungsbeamte, verwirft das Ganze und prävenirt dem ganzen Blatt für alle Zukunft.

Es ist das eine bekannte napoleonische Erfindung in dem Dekret vom 17. Februar 1852. Auf dem Boden der socialen Kämpfe kann allerdings die staatliche und sittliche Wahrheit auf eine Zeitlang verschwinden in der Weise, daß unter dem Namen der Preßfreiheit die Avertissements eingeführt werden. Daß aber darin die entscheidenden Merkmale der Censur sind, darüber täuscht sich Niemand in Frankreich trotz der mäßigen Handhabung; denn ich bemerke, daß in 11 Jahren Napoleon noch nicht den dritten Theil der Avertissements erlassen hat, wie unser Ministerium in sechs Monaten (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich gestehe zu, eine scheinbare Abweichung von dem französischen Original ist die Einschiebung unserer Regierungskollegien. Aber auch dies ist ja eine leere Form. Man wird leicht finden, daß im §. 5 die Minister sich vorbehalten haben, persönlich jede Zeitung zu unterdrücken, auch wenn die Regierung auf Freisprechung erkannt hat: und was die vorgängigen Formen der Unterdrückung betrifft, so sind sie der Art, daß bei entschiedenem Willen binnen zweimal 24 Stunden die Formalitäten der Unterdrückung einer Tageszeitung zu erfüllen sind. Ich vergleiche, meine Herren — da man doch bei neuen Dingen erst sich orientiren muß — ich vergleiche das System der Avertissements einer Censur, die von jedem Buch die ersten zwei Bogen censurfrei läßt, alle folgenden aber der administrativen Censur und Unterdrückung unterwirft, sich übrigens vorbehält, beim dritten, vierten, fünften oder später anzufangen. Nun, meine Herren, die deutsche Bundesgesetzgebung ließ nicht zwei, sondern zwanzig Bogen censurfrei, und dennoch ist die deutsche Bundesgesetzgebung stets aufrichtig genug gewesen, anzuerkennen, daß ihr Grundsystem — trotz des freigelassenen Spielraums — ein System der Censur ist. Sie werden daher, meine Herren, nicht überrascht sein, wenn Ihnen die Gutachten fast dasselbe in folgender Weise wiedergeben: das Heidelberger Gutachten sagt Seite 7 und 8: „daß diese Art der Maßregelung kaum anders, wie eine veränderte Form der Censur betrachtet werden kann, und in ihrer Ausführung empfindlicher einschneidet, als die frühere Art der Censur. Es werden die erschienenen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift nachträglich censirt und zwar mit einer für die Zukunft eintretenden, also doch auch präventiven, sehr empfindlichen Wirkung, nämlich des Verbots des ferneren Erscheinens." Das Göttinger Gutachten sagt auf Seite 6: „daß auch von Preßfreiheit kaum noch wird gesprochen werden können, wenn Zeitungen oder Zeitschriften bloß nach dem Urtheil der Verwaltung, daß dieselben durch ihre fortdauernde Haltung die öffentliche Wohlfahrt gefährden, verboten oder unterdrückt werden können." Ich sage kürzer mit dem Kieler Gutachten: „daß die Verordnung für Zeitungen und Zeitschriften die Preßfreiheit aufgehoben und die Censur eingeführt hat." Das ist eine Zusammenfassung des Ausdrucks, mehr nicht. (Heiterkeit.) (Schluß folgt.)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 25. November. Die von uns unterm 19. d. Mts. gebrachte Mittheilung, daß die Leiche des Steuerbeamten, Supernumerarius Paech, der sich in der Warthe ertränkt hat, in der Nähe von Glowno aufgefunden worden, hat sich nicht bestätigt. Aeußere Anzeichen an seinen, am Ufer der Warthe aufgefundenen Kleidungsstücken lassen übrigens die Art seines Todes als völlig zweifelhaft erscheinen. Seine Mütze ist innerhalb am Futter des Deckels blutig, aber ohne Verletzung, und der ebenso unbeschädigte Rock ist auf der linken Seite, von oben nach unten, von Blut überströmt. Eine Schußwaffe ist bei den Kleidungsstücken nicht gefunden worden. Nimmt man aber auch an, daß der Unglückliche sich selbst von unten nach oben durch den Kopf geschossen, so läßt sich kaum glauben, daß er dann noch im Stande gewesen, sich seines Rockes zu entledigen. Eine Veranlassung zu einem Selbstmorde läßt sich bei seinen, nach allen Seiten hin glücklichen Verhältnissen gar nicht erdenken, und ob bei dem von uns früher mitgetheilten Erstickungs-Versuche eine Absicht oder nur Unvorsichtigkeit zu Grunde lag, ist auch noch nicht erwiesen. — Treffen diese Annahmen nicht zu, so läßt sich nur eine Beraubung der aufgefundenen und beseitigten Leiche annehmen, denn der Vermißte hatte bei seinem Verschwinden eine goldene Uhr nebst Kette, einen Siegelring und ein gefülltes Portemonnaies bei sich.

— Ein soeben ausgegebenes Extrablatt zu Nro. 47 des „Amtsblatts" der Königlichen Regierung enthält folgende **Bekanntmachung**:

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Gesetzsammlung 1859 S. 394.) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien, die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder den bereits koncessionirten, beziehungsweise zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnungen der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September 1861 ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen, sowie in Betracht, daß das revidirte Reglement der Posenschen Provinzial-Feuersocietät vom 9. September d. J. (Gesetzsammlung Seite 577 folg.) mit dem 1. Januar 1864 ins Leben tritt, bestimme ich, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerh. Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäudeversicherung mit dem 1. Januar 1864 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch die Amtsblätter der königl. Regierung zu Posen und Bromberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Oktober 1863.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenburg.

Indem ich die vorstehende Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, setze ich zugleich in Gemäßheit des §. 94 des unter dem 9. September d. J. Allerhöchst genehmigten revidirten Reglements für die Feuer-Societät der Provinz Posen, welches in Nr. 31 der Gesetzsammlung für 1863 abgedruckt ist, den 1. Januar 1864 als den Zeitpunkt fest, mit welchem dieses Reglement in Kraft tritt.

Posen, den 22. November 1863.

Der Oberpräsident der Provinz Posen. Horn.

— Die gestrige Nummer dieser Zeitung erwähnte eines hinter einem Franzosen (Bloclet) erlassenen Steckbriefes. Der Genannte wird wegen Tödtung des Gutsbesitzers Alfons Bialtowski verfolgt. Der heutige „Dziennik pozn." hat nun aus guter Quelle erfahren, daß die Ursache dieses traurigen Unfalls eine ganz unschuldige gewesen. Bloß um ihre Geschicklichkeit zu beweisen, schlugen sich die Genannten auf Degen und Herr Bialkowski, lebhaft vorgehend, stürzte in die Degenspitze seines Gegners, welche ihn durchbohrte.

— [Haussuchung.] Nach dem „Dzienn. pozn." ist gestern Vormittag durch den Polizei-Kommissarius Kliem im Hause der Wittwe Chojnacka auf der Halbdorfstraße hierselbst eine Durchsuchung der Papiere ihres jetzt in Mähren sich aufhaltenden Sohnes vorgenommen worden. Sämmtliche Briefe, welche der Letztere aus dem Insurgenten-Lager und dem Gefängniß hierher geschrieben hatte, wurden saisirt.

— Der Graveur und Stempelfarbenfabrikant B. Schefftel aus Breslau hält sich gegenwärtig hier (in Mylius Hotel) auf, um eine Niederlage seines Fabrikats in Posen zu errichten. Diese Stempelfarbe zeichnet sich besonders dadurch aus, daß sie rasch einzieht und sich nicht verwischt, auf dem Stempel aber nicht vertrocknet. Der Erfinder steht bereits mit vielen Behörden, namentlich Postbehörden, in Verbindung, welche sein Fabrikat lobend anerkannt haben.

— [Handwerkerverein.] Der Optiker Herr Gaebler brachte gestern die Fortsetzung seines Vortrages über Optik. Belehrende Bemerkungen über die Bildung des Auges, die Entstehung des Bildes von dem gesehenen Gegenstande auf der Netzhaut. Die Brechung der Lichtstrahlen vorausschickend, besprach der Redner speciell die aus verschiedenen Ursachen entstehenden Abnormitäten des Auges, die Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit, welche erstere unter der normalen Sehweite von 8—10 Zoll steht und durch eine zu lange Augenachse hervorgerufen wird, während letztere über die normale Sehweite hinausgeht, und in einer zu kurzen Augenachse ihre Entstehung findet. Ein besonderer krankhafter Zustand der Augen ist die sogenannte Presbiopie, der die meisten Menschen bereits mit dem 40. Jahre verfallen. Mittel gegen beide Uebel, die Kurzsichtigkeit und Weitsichtigkeit sind gute, den Regeln der Optik entsprechende Augengläser, welche in zwei Hauptklassen zerfallen, die Konkav- und Konvexgläser. Der Vortragende widmete nun diesen Gläsern eine eingehende Beschreibung, hob namentlich die Fehler derselben hervor und warnte vor der Charlatanerie, die auch mit Augengläsern getrieben wird, besprach hierauf die Nachtheile der Lorgnons, die Vortheile der Konversationsbrille ꝛc. und theilte schließlich Einiges über ihre Erfindung — sie sollen im 13. Jahrhundert in Pisa in Italien erfunden worden sein — und allmälige Vervollkommnung mit. — Durch Hrn. Döring wurde der Versammlung das Resultat der letzten Vorstandsversammlung mitgetheilt. Die in den Listen verzeichneten 83 Mitglieder des Krankenkassenvereins sollen zu einer Generalversammlung zusammenberufen werden, welcher die ganze Angelegenheit zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden wird. — In den Donnerstags-Versammlungen sollen keine längeren Vorträge gehalten werden, sondern kleinere Gegenstände zur Besprechung kommen, wie auch die Auszüge, welche eine Kommission aus den vom Verein gehaltenen Zeitschriften machen wird, mitgetheilt werden sollen.

o — Das letzte Konzert der Familie Mayer fand gestern Abend im Saale des Odeums statt. Betrachten wir dasselbe nur als eine gemüthliche Abendunterhaltung nach des Tages Last, so stimmen wir vollkommen mit dem anwesenden, sehr dankbaren Publikum überein, welches auf jede Piece ein donnerndes „Bravo" erfolgen ließ. Indessen vom kritischen Standpunkte aus müssen wir durchaus eine kleine Sichtung der Vorträge uns erlauben. Der Gesang der Damen kann keinen Anspruch auf irgend welchen Kunstwerth erheben und die vorgetragenen Lieder erregten deshalb weniger die Bewunderung, als vielmehr durch den ihnen zu Grunde liegenden launigen Text die Heiterkeit der Zuhörer. Die „steierschen Schnaderhüpfle" und ein „Couplé, aus den Maschinenbauern" mußten wiederholt werden. Dahingegen ist das Spiel des Herrn Mayer, und zwar hauptsächlich auf der Streichzither, rühmend anzuerkennen. Die Gnadenarie aus „Robert der Teufel", und eine Cavatine aus den „Hugenotten" wurden ganz meisterhaft vorgetragen, und es war nur zu bedauern, daß es auf diesem Instrumente bei diesen beiden Vorträgen verblieb. Herr Mayer wird übrigens Posen noch nicht verlassen, sondern in verschiedenen Lokalen noch drei gemüthliche Abendunterhaltungen — nicht Konzerte — veranstalten, worauf das Publikum aufmerksam zu machen wir nicht unterlassen wollen.

— [Blauer Montag.] Am Montag wurde das Publikum in mehreren Straßen von einem Trupp singend und lärmend umherziehender Handwerksgesellen belästigt, die, wie dies so häufig geschieht, wieder einmal einen blauen Montag gemacht hatten. Der Grund für solche Ausschweifungen liegt nicht nur in der alten Gewohnheit, den erworbenen Wochenverdienst in Vergnügungen zu verschwenden, wovon sich ein großer Theil unserer Handwerksgesellen noch immer nicht trennen kann, — er ist vielmehr tiefer zu suchen. Die Meister versprechen den meisten ihrer Kunden die übernommenen Arbeiten zum Sonntag, werden aber größtentheils bis dahin nicht fertig, weshalb die armen Gesellen auch an diesem Tage, oft bis zum späten Nachmittage arbeiten müssen. Dann erst beginnt ihr Feiertag. Natürlich werfen sie sich nun nach mühevoller Arbeit fessellos den berauschenden Freuden des Tanzbodens und der Schanklokale in die Arme, wo sie in der Regel für die Arbeit des nächsten Tages unfähig gemacht werden und im aufregenden Freudentaumel den Montag zur Nachfeier des verkürzten Sonntags benutzen.

— [Thierquälerei.] Wie weit die Grausamkeit und Härte der Fuhrleute gegen ihre Zugthiere trotz der zu fürchtenden gesetzlichen Strafe geht, dafür hier wieder einen Beweis. Einen übervoll mit Getreide bepackten Wagen sollten gestern zwei kleine, nur „aus Haut und Knochen" bestehende Pferde von dem Postgebäude aus die ansteigende Wilhelmsstraße hinaufziehen, blieben jedoch schon nach wenigen Schritten vor Ermattung stehen. Ohne ihnen jedoch billigerweise einige Augenblicke Ruhe zu gönnen, trieb sie der junge Fuhrmann (ein Bursche von ungefähr 17 Jahren) nur um so mehr an, und hieb unvernünftig auf sie ein, wodurch sie freilich den schwerbeladenen Kornwagen noch einige Schritte fortzogen, dann aber unter den unbarmherzigen Hieben ihres grausamen Principals erlagen. Glücklicherweise kam ein Polizeibeamter dazu und rettete die armen Thiere dadurch vor ferneren Mißhandlungen, daß er den unvernünftigen jungen Menschen zwang, andere Pferde zur Aushülfe zu holen.

r Kreis Bomst, 22. Novbr. [Kreiskommunales.] Auf dem am 10. k. M. in Wollstein anberaumten Kreistage wird über die von den Kreisständen des Züllichau-Schwiebusser Kreises und der Stadt Bomst eingegangenen Anträge, die Städte Schwiebus und Bomst durch eine Chaussee zu verbinden, verhandelt werden. Im Züllichau-Schwiebusser Kreise ist der Bau bereits gesichert und es sind dazu dem Kreise durch Allerhöchstes Privilegium seit längerer Zeit bereits die fiskalischen Vorrechte verliehen. Wie ich vor einiger Zeit berichtet, hat der hiesige Kreis, da die Strecke bis Köbnitz bereits in Folge der Wollstein-Bentschener Chaussee gebaut ist, nur noch eine Strecke von ungefähr $1\frac{3}{4}$ Meilen zu bauen. Nach einem von einem Sachverständigen gefertigten Bauanschlage würden sich die Kosten dieses Baues auf ca. 56,000 Thlr. belaufen. Wenn nun der Kreis zum Bau dieser Chaussee, wie es beim Bau der Fraustadt-Wollstein-Bentschener Chaussee der Fall war, ebenfalls aus Staatsfonds eine Prämie von 7000 Thlrn. pro Meile und aus dem Provinzialfonds 6000 Thlr. pro Meile erhält, so würde der Kreis noch 34—35,000 Thlr. aufzubringen haben. — Auch über den Stand der Verhandlungen in Bezug auf die zu erbauende Eisenbahn Guben-Posen wird dem Kreistage Vortrag gehalten werden.

w. Borek, 24. November. Ueber den Verlauf der gegen den hiesigen Distrikts-Commissarius Brodniewicz eingeleiteten Disciplinaruntersuchung und der in Folge dessen gegen denselben verfügten Suspension vom Amte, von der ich Ihnen seiner Zeit berichtete, kann ich Ihnen heute melden, daß die nunmehr geschlossene Voruntersuchung, wie es scheint, ein für den Beschuldigten günstiges Resultat geliefert hat. Das Königl. Regierungs-Präsidium zu Posen hat nunmehr beschlossen, die Disciplinar-Untersuchung zwar durchzuführen, den ꝛc. Brodniewicz jedoch in sein Amt wieder einzusetzen und ist dieser Beschluß heute mit der Nachricht hier eingetroffen, daß morgen die Retradition der Verwaltung, welche inzwischen durch den Bureaugehilfen Herrn Jacob aus Samter geführt worden, an ꝛc. Brodniewicz stattfinden soll.

γ Kursdorf bei Fraustadt, 21. Nov. [Goldene Hochzeitsfeier.] Am vergangenen Sonntage feierten die Domskischen Eheleute in der hiesigen katholischen Kirche das seltene Fest der goldenen Hochzeit. Der Jubelbräutigam zählt 81 Jahre und die Jubelbraut bereits 87 Jahre. Ersterer ist noch ziemlich rüstig: letztere hingegen ist seit einiger Zeit erblindet und schon sehr schwach. Es hatten sich zur Feier sämmtliche Kinder und Enkel des Jubelpaares eingefunden und die Feier war durch die edle Bemühung unseres Probstes Hrn. Fröhlich, dem der Ortslehrer Herr Tickel treulich zur Seite gestanden und welcher auch schon Abends vorher dem biedern Paare ein solennes Ständchen gebracht, eine allgemeine und überaus würdige.

Neustadt b. P., 21. Novbr. [Wohnungen; Kollekte; Gesundheitszustand.] Es grenzt fast an das Unglaubliche, wie auch in hiesigem Orte die Miethspreise steigen. Der Mangel an Wohnungen in den frequentesten Gegenden der Stadt macht sich nämlich immer fühlbarer, und in Folge dessen sucht einer den andern zu überbieten. Es klingt fabelhaft und ist doch wahr, daß für eine Wohnung unfern vom Marktplatze, für welche bis jetzt nur 60 Thlr. jährliche Miethe gezahlt wurden, bei einer in diesen Tagen stattgehabten Vermiethung 307 Thlr., sage Dreihundert und sieben Thaler jährliche Miethe gezahlt werden. Ferner für 2 andere Wohnungen am Markte, für welche bis jetzt höchstens 70 Thlr. gezahlt wird, wurden 200 resp. 160 Thlr. bewilligt. Die 3 Häuser haben zwar bis jetzt als Schänken resp. Gasthäuser existirt, indeß waren sie es nur meist dem Namen nach, da die Frequenz derselben nur unbedeutend zu nennen ist. — In diesen Tagen fand in hiesiger jüdischer Gemeinde mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz eine Kollekte zu den Kosten des Wiederaufbaues der im Jahre 1861 abgebrannten Synagoge in Zerkow statt. Dieselbe hat 4 Thlr. eingetragen. Der Gesundheitszustand sowohl hier als auch in der Umgegend ist kein befriedigender. Die meisten Krankheiten rühren von Erkältung her, und haben öfters einen betrübenden Verlauf.

* Schrimm, 20. Novbr. [Gerichtliches.] Gestern fand vor dem hiesigen Kreisgericht die öffentliche Verhandlung eines Processes gegen die Gutsbesitzerin Moraczewska auf Chalawy wegen Beleidigung des preußischen Militärs statt. Dieselbe hatte bei Gelegenheit einer bei ihr durch Militär vorgenommenen Haussuchung den derselben beiwohnenden Gerichtsassessor aufgefordert, darauf zu achten, daß nichts von ihren Sachen entwendet würde, und auf die Erwiderung, daß dies, wo preußisches Militär revidire, nicht vorkommen könne, hinzugefügt, daß es dennoch häufig vorkäme. Nach Vernehmung des Assessors Treplin beantragte die Staatsanwaltschaft gegen die nicht erschienene Verklagte in contumaciam 50 Thlr. Geldstrafe oder 14 Tage Gefängnißhaft. Der Gerichtshof erkannte auf 10 Thlr. Geldstrafe.

Wloclawek, 21. November. Am 8. d. Mts. erschien plötzlich vor den Thoren unserer Stadt eine etwa 50 Mann starke Insurgenten-Abtheilung, die sich vor einigen Tagen in der Nähe des Goplosee's aus Posen'schen und westpreußischen Zuzüglern gebildet hatte. Sie nahm auf einem vor der Stadt belegenen bewaldeten Hügel Stellung und begann von da aus das Haus des Generals Fürsten Wittgenstein aus gezogenen Büchsen zu beschießen. Mehrere Kugeln drangen sogar in die

Zimmer, in denen der General anwesend war, ohne denselben jedoch zu verletzen. Die Garnison wurde sofort alarmirt, vor dem bischöflichen Palais Kanonen aufgefahren und aus diesen der von den Insurgenten besetzte Hügel beschossen. Die Insurgenten ergriffen aber bald die Flucht. Ein russisches Kavallerie-Piquet wurde zu ihrer Verfolgung ausgesandt. (Brb. Z.)

Neuestes.

Breslau, 24. Novbr. [Die heutige Versammlung des Nationalvereins] fand unter Vorsitz des Hrn. Justizrath Fischer statt, und genehmigte einstimmig folgende Resolution: „Die Versammlung einigt sich zu der Erklärung, daß Recht und Pflicht, Ehre und die Interessen aller deutschen Regierungen und Stämme es erfordern, die Herzogthümer Schleswig-Holstein von der Fremdherrschaft der Dänen zu befreien.“ Hr. Professor Dr. Röpell, welcher die motivirende Ansprache hielt, wurde durch ein plötzliches Unwohlsein genöthigt, den Saal zu verlassen.

Nach einer kurzen Pause sprach Herr Dr. Elsner zur weiteren Begründung der Resolution, und forderte schließlich zu einem dreimaligen „Hoch!“ für die Schleswig-Holsteiner auf, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Warschau, 23. November. [Exekution.] Gestern Abend ist hier die traurige Nachricht von der vorgestern in Siedlec erfolgten Erhängung des Sohnes des hiesigen Bankiers A. Rawicz eingetroffen, dessen zweiter Sohn vor Kurzem in der Zahl der ohne Verhör Deportirten sich befand. Der alte unglückliche Vater hat nur noch eine Tochter, deren Mann seit Jahren in der Citadelle sitzt. Der Hingerichtete ist Familienvater. Der Kommandant in Siedlec ist der von der Zerstörung von Siemiatycz her bekannte General Mianukin. (Bresl. Z.)

Angekommene Fremde.

Vom 25. November.

HOTEL DU NORD. Die Rittergutsbesitzer v. Skrzynecki aus Polen, v. Radonski aus Zegocin und Richter aus Polen, Rentier v. Schlichting aus Samoczyn, Kaufmann Fritz aus Berlin.

OEHMIG'S HOTEL DE FRANCE. Graf Arco aus Wronczyn, Rittergutsbes. Baron v. Knorr aus Gutowy, Gutsbesitzer v. Przdzynski aus Kowal, die Kaufleute Moll aus Lissa und Goldenring aus Wreschen.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Gutsbesitzer v. Rekowski aus Koszuty, Oekonomierath Marschall aus Zittau, Rittergutsbesitzer Graf Potulicki aus Gr. Jeziory, Verwalter Kulikowski aus Dolzig, Rentiere v. Lubienska aus Kozmin, die Kaufl. Philipp aus Halle und Teppel aus Breslau.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbesitzer Graf Westarp aus Ludom, Griebel aus Napachanie und v. Sänger sen. und jun. aus Radborowo, Predigamtskandidat Blindow aus Wollstein, die Oberamtsleute Speichert aus Gonsawa, v. Sänger aus Polajewo und Funk aus Rokitnica, Oberbürgermeister Weigelt aus Lissa, Hauptmann a. D. Ruschke aus Berlin, Lieutenant und Gutsbes. v. Sänger aus Lubowko, Rittergutsbesitzer v. Sänger aus Petznik, Domänen-Rath Hickethier aus Breslau, die Kaufleute Gottstein, Michaelis und Haukohl aus Berlin.

BUSCH'S HOTEL DE ROME. Frau Rentier Maaß und die Kaufl. Rosenfeld aus Berlin, Schneider aus Merane, Schimpf aus Hanau, Strehn und Delius aus Bradford, May aus Gladbach und Blomberg aus Mainz, Stallmeister Seelmann aus Hamburg, die Rittergutsbes. Materne aus Chwalkowo und Benas aus Stettin.

HOTEL DE PARIS. Kaufmann Lachmann aus Breslau, Oekonom Schulz aus Stuhm, Probst Dellert aus Jancewo, Gutsverwalter Miaskowski aus Wreschen.

BAZAR. Die Gutsbesitzer Graf Mielzynski aus Iwno, Graf Kwilecki aus Kobelnik, v. Niegolewski aus Wloscijewki, v. Mieczkowski aus Polen, v. Moszczenski aus Stempuchowo und Frau v. Kierska aus Podstolice.

SCHWARZER ADLER. Licentiat der Theologie Loserez aus München, die Rittergutsbesitzer v. Zakrzewski aus Cichowo, v. Chrzanowski aus Stanislawowo, Frau v. Jackowska aus Palczyn und Frau v. Brzezanska und verw. Frau Major v. Lukowitz aus Cachorki.

HOTEL DE BERLIN. Rittergutsbesitzer Hoffmeyer aus Zlotnik, Rentier Kurz, Oekonomiekommissar Hanke und Kaufmann Görtel aus Rogasen, Posthalter Kunau aus Wreschen, Oberförster Jaskowski aus Lasowko, Landwirth Todt aus Bromberg, die Gutsbesitzer Hoffmeyer aus Dorf Schwersenz und Kästner aus Rakowko.

SEELIG'S GASTHOF ZUR STADT LEIPZIG. Die Kaufleute Guttmann aus Grätz, Lewinson, Spiro und Klausner aus Buk.

EICHENER BORN. Die Kaufleute Salomon aus Schokken und Lazarus aus Chodziesen, Handelsmann Schachno aus Schrimm, Gastwirth Bakowski nebst Frau aus Samter.

PRIVAT-LOGIS. Gutsbesitzer v. Radkiewicz aus Briesen, Berlinerstraße Nr. 28, Ackerwirth Wąsowicz aus Zbowo, Hauslehrer Jaraczewski aus Międzychod und Konditor Moszynski aus Gnesen, St. Martin Nr. 19.

Inserate und Börsen-Nachrichten.

Posener Marktbericht vom 25. November 1863.

	von Thl.	Sgr	Pf	bis Thl.	Sgr	Pf
Feiner Weizen, Scheffel zu 16 Metzen	2	1	3	2	3	9
Mittel-Weizen	1	27	6	1	28	9
Ordinärer Weizen	1	22	6	1	25	—
Roggen, schwere Sorte	1	10	—	1	11	3
Roggen, leichte Sorte	1	7	6	1	8	9
Große Gerste	1	6	3	1	7	6
Kleine Gerste	1	2	6	1	5	—
Hafer	—	23	—	—	24	—
Kocherbsen	1	17	6	1	18	9
Futtererbsen	1	10	—	1	12	6
Winterrübsen, Scheffel zu 16 Metzen	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—
Sommerrübsen	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—
Buchweizen	1	12	6	1	15	—
Kartoffeln	—	10	—	—	12	—
Butter, 1 Faß (4 Berliner Quart)	2	10	—	2	20	—
Rother Klee, per Centner 100 Pfd. Z. G.	—	—	—	—	—	—
Weißer Klee dito	—	—	—	—	—	—
Heu, per 100 Pfund Zollgewicht	—	—	—	—	—	—
Stroh, per 100 Pfund Zollgewicht	—	—	—	—	—	—
Rüböl, per Centner zu 100 Pfund Z. G.	—	—	—	—	—	—

Die Markt-Kommission.

Spiritus, pr. 100 Quart, à 80 % Tralles
am 24. Novbr. 1863 . . . . 13 Thl 7½ Sgr — 13 Thl 12½ Sgr
" 25. " . . . . 13 " 13¾ " — 13 " 18¾ "
Die Markt-Kommission zur Feststellung der Spirituspreise.

Kaufmännische Vereinigung zu Posen.

Geschäftsversammlung vom 25. Novbr. 1863.

Fonds. Posener 4% alte Pfandbriefe 103¾ Br., do. 4% neue 90½ Gd., do. Rentenbriefe 91 Gd., do. 4½ % Kreis-Obligationen 95 Br., polnische Banknoten 88¼ Gd.

Wetter: trübe.

Roggen flau, p. Nov. 30⅓ Br., 30 Gd., Nov.-Dez. 30⅓ Br., 30 Gd., Dez.-Jan. 30⅓ Br., 30 Gd., Jan.-Febr. 30¾ Br., ½ Gd., Febr.-März 31⅓ Br., 31 Gd., Frühj. 1864 32¼ Br., 32 Gd.

Spiritus (mit Faß) fester, gekündigt 6000 Quart, pr. Nov. 13⅚ Br., 7/12 Gd., Dez. 13⅚ Br. u. Gd., Jan. 1864 13¾ Br. u. Gd., Febr. 13 11/12 Br., ⅚ Gd., März 14 1/12 Br., 14 Gd., April 14¼ Br., ⅙ Gd.

Börsen-Telegramme.

Berlin, den 25. November 1863. **(Wolff's telegr. Büreau.)**

		Not. v. 24.
Roggen, flau.		
Loko	36	36¼
November	35⅞	36⅛
Frühjahr	37⅝	37⅞
Spiritus, flau.		
Loko	14⅔	14⅔
November	14⅝	14⅝
Frühjahr	15⅓	15⅓
Rüböl, fester.		
Loko	12¼	12⅛
November	11⅚	11 19/24
Frühjahr	11 7/12	11 13/24
Fondsbörse: fest.		
Staatsschuldscheine	86¾	86
Neue Posener 4% Pfandbriefe	90½	90½
Polnische Banknoten	88½	88⅜

Stettin, den 25. November 1863. **(Marcuse & Maass.)**

		Not. v. 24.
Weizen, unverändert.		
Loko	57	57
November	57½	57
Frühjahr	58¾	58¾
Roggen, niedriger.		
Loko	36	36
November	35½	36
Frühjahr	37	37¾
Mai-Juni	37½	38¼
Rüböl, behauptet.		
November	12	12
April-Mai	11 5/12	11 5/12
Spiritus, matt.		
November	14⅙	14⅙
Novbr-Dezbr.	14⅙	14⅙
Frühjahr	14¼	14¼

Produkten-Börse.

Berlin, 24. Novbr. Wind: SW. Barometer: 28⁴. Thermometer: früh 3° +. Witterung: milde Luft.

Es ist heute im Terminhandel mit Roggen bei einem Vergleich mit den vorangegangenen Börsen vor Allem die erhebliche Abnahme der Geschäftsthätigkeit zu konstatiren. Jene Seite, die sich unter den Käufern jüngst so sehr ausgezeichnet hatte, verhält sich heute ganz passiv, und da anderweitig nur wenig Frage vorhanden war, entwickelte sich erst zu nachgebenden Preisen ein mäßiger Verkehr, nach welchem der Markt in eher festerer Haltung schloß. Loko sind die Anerbietungen fortdauernd sehr reichlich, Käufer können sich daher bequem befriedigen. Preise sind unverändert, umgesetzt wurde heute etwas mehr als in den letzten Tagen.

Rüböl blieb ohne wesentliche Aenderung im Werthe, doch sind Verkäufer auf die entfernteren Termine zurückhaltender geworden.

Spiritus hat abermals merkliche Fortschritte in der Preissteigerung gemacht, was uns nicht unbedenklich erscheint, denn wir ziehen auf diese Weise gewiß immer reichlicher Waare heran, an welcher es schon jetzt keineswegs fehlte. Gekündigt 90,000 Quart.

Weizen: unverändert.

Hafer: loko ohne Handel, Termine anfangs ruhiger, schließen fest.

Weizen loko 50 a 60 Rt. nach Qualität, bunt. schles. 54 a 55 Rt. ab Bahn bz., schwimmend im Kanal 1 Ladung fein. weiß. Bromberger 58½ Rt. bz.

Roggen loko neuen 37 a 37½ Rt. ab Bahn bz., exquisit neuen 37⅝ Rt. am Bassin bz., 1 Lad. exquisit 37¾ Rt. bz., schwimmend im Kanal 1 Lad. neuen 37¼ Rt. bz., do. do. feinen neuen 37⅝ Rt. bz., Novbr. 36⅝ Rt. bz., Nov.-Dez. 36¼ a 36⅛ a 36¼ bz., Br. u. Gd., Dez.-Jan. do., Frühjahr 38⅛ a 37¾ a 38 bz. u. Gd., 38¼ Br., Mai-Juni 38¾ a 38½ bz. u. Gd., 38¾ Br., Juni-Juli 39½ bz.

Gerste große 32 a 36 Rt. p. 1750pfd., große märk. 34 Rt., kleine do.

Hafer loko 21½ a 23 Rt. nach Qualität, Nov. 21¾ a 21½ Rt. bz., Nov.-Dez. do., Dez.-Jan. 22⅜ a 22 bz., Jan.-Febr. 22¾ bz., Frühjahr 23¾ a 23½ a 23⅝ bz. u. Gd., 23¾ Br., Mai-Juni 24 bz., Juni-Juli 24½ Br.

Erbsen, Kochwaare 38 a 48 Rt.

Winterraps 84 a 86 Rt., Winterrübsen 82 a 84 Rt.

Rüböl loko 12⅛ Rt. bz., 12¼ Br., Nov. 12 a 12 1/12 bz., Br. u. Gd., Nov.-Dez. 11⅞ bz. u. Gd., 11⅞ Br., Dez.-Jan. 11⅝ a 11⅔ bz. u. Br., 11⅝ Gd., Jan.-Febr. 11⅝ Br., April-Mai 11 13/24 bz., Br. u. Gd., Mai-Juni 11⅝ Br.

Leinöl loko 14½ Rt.

Spiritus loko ohne Faß 14⅝ Rt. bz., abgelaufene Anmeldung 14 5/12 a 14 11/24 bz., Nov. 14½ a 14 17/24 bz., 14¾ Br., 14⅔ Gd., Nov.-Dez. do., Dez.-Jan. 14 7/12 a 14 17/24 bz., 14¾ Br., 14⅔ Gd., Jan.-Febr. 14⅔ a 14¾ bz. u. Gd., 14⅚ Br., April-Mai 15¼ a 15⅙ bz. u. Br., 14 5/12 Gd., Mai-Juni 15 13/24 a 15 17/24 bz., 14¾ Br., 14⅔ Gd., Juni-Juli 15⅚ a 16 bz., Juli-August 16 a 16⅙ bz. u. Gd., 16¼ Br. (B. u. H. Z.)

Stettin, 24. Novbr. Wetter: trübe, + 8° R. Wind: W.

Weizen fest und höher, loko p. 85pfd. gelb. 52—57 Rt. bz., 83/85pfd. gelber p. Nov. 57 bz., Nov.-Dez. 56¼ bz., Frühjahr 58½, ¾, 59, 58¾ bz., Mai-Juni 59½ bz.

Roggen fest, p. 2000pfd. loko 35½—36 Rt. bz., 84pfd. 36¼ bz., Nov. 36 Br., 35¾ Gd., Nov.-Dez. 35¾ Br., Frühj. 37½, ¾ bz., ½ Gd.

Gerste und Hafer ohne Umsatz.

Erbsen, loko Futter- 38½ Rt. bz.

Heutiger Landmarkt:

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
52—57	35—38	28—31	20—24	36—40.

Rüböl fester, loko 12⅛ Rt. Br., Nov. 11 11/12, 12 bz., Nov.-Dez. 11⅔, 5/12 bz. u. Br., April-Mai 11 5/12 bz.

Spiritus wenig verändert, loko ohne Faß 14⅙ Rt. bz., Nov. 14⅙ Gd., Nov.-Dez. 14⅙ bz., Dec.-Jan. 14⅙ bz., Jan.-Febr. 14¼, ⅓, 7/24 bz., ¼ Gd., Febr.-März 14⅙ bz., Frühjahr 14⅔, ¾ bz., Br. u. Gd.

Angemeldet 50 W. Roggen, 30,000 Qrt. Spiritus.

Leinöl loko mit Faß 14⅓ Rt. Br., April-Mai 13 Br.

Leinsamen Pernauer 11⅔ Rt. bz. u. gef., Rigaer 11¼ Rt. gefordert.

Pottasche, 1a Casan 9 1/12, 9 Rt. bz.

Hering, schott. Crown und Fullbrand 10 Rt. bz., Ihlen 6⅔ trans. bz. (Ostf.-Z.)

Breslau, 24. Novbr. [Produktenmarkt.] Wind: West. Wetter: trübe, früh 5° Wärme. Barometer 27″ 9‴. Bei beschränktem Geschäftsverkehr waren Preise am heutigen Markte unverändert.

Weizen war nicht ohne Beachtung. Wir notiren p. 84pfd. weiß. schles. 54—68 Sgr., gelb. 53—61 Sgr., feinste Sorten über Notiz bz.

Roggen preishaltend, bei reichlichen Angeboten, p. 84pfd. 40—43—45 Sgr.

Gerste vernachlässigt, p. 70pfd. 30—35 Sgr., feinste weiße 36—38 Sgr.

Hafer ruhig, p. 50pfd. 26—28 Sgr.

Kocherbsen 52—56 Sgr., Futter- 46—50 Sgr. p. 90pfd.

Bohnen, galiz. 60—68 Sgr., schles. 68—74 Sgr. p. 90pfd.

Wicken 47—50 Sgr.

Oelsaaten unverändert, Winterraps 190—204—214 Sgr., Winterrübsen 184—192—202 Sgr., Sommerrübsen 156—168—174 Sgr. p. 150 Pfd. Brutto.

Schlaglein nur in feiner Waare verkäuflich, geringe Sorten waren gänzlich vernachlässigt, 5¼—5⅝—6⅛ Rt. p. 150 Pfd. Brutto.

Kleesaaten fest, roth. ordin. 9—10, mittel 10⅚—11½, fein u. hochf. 12—13 Rt., weiß. ord. 10—11½, mittel 13—15, fein 16—17½, hochfein 18—19 Rt.

Kartoffel-Spiritus (pro 100 Quart zu 80% Tralles) 14 Rt. Gd.

Breslau, 24. Novbr. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.] Kleesaat roth sehr fest, ord. 10—10½, mittel 11—11¾, fein 12—12½, hochfein 12½—12⅚ Rt. Kleesaat weiß unverändert, ord. 10—10⅔, mittel 13¾—15¾, fein 16¾—17¾, hochfein 18—19 Rt.

Roggen (p. 2000pfd.) höher, p. Nov., Nov.-Dez., Dez.-Jan., Jan.-Febr. u. Febr.-März 33¼ Gd., April-Mai 1864 35 bz., Gd. u. Br., Mai-Juni 35¾ Gd.

Weizen p. Nov. 47½ Gd.

Gerste p. Nov. 35 Br.

Hafer p. Novbr. 35½ Gd., April-Mai 38 bz.

Raps p. Nov. 98 Br.

Rüböl höher, loko 11¾ Gd., 11⅚ Br., p. Nov. 11⅚ Br., ¾ Gd., Nov.-Dez. 11½—7/12 bz. u. Br., Dez.-Jan. u. Jan.-Febr. 11½ Br., April-Mai 11⅓ bz. u. Gd.

Spiritus höher, gekündigt 36,000 Quart, loko 14 Gd., 14⅙ Br., p. Nov. u. Nov.-Dez. 14 bz. u. Gd., Dez.-Jan. 14 1/12 bz., April-Mai 1864 14 7/12—14⅔ bz. u. Gd., Mai-Juni 15 bz.

Zink unverändert. (Bresl. Hdls.-Bl.)

Magdeburg, 24. Novbr. Weizen 52—53 Thlr., Roggen 38—43 Thlr., Gerste 35—40 Thlr., Hafer 24—25 Thlr.

Kartoffelspiritus. (Herm. Gerson.) Lokowaare besser bezahlt, Termine gesuchter. Stimmung animirt. Loko 15¼ Thlr., per diesen Monat 15¼ Thlr. ohne Faß bz.; Novbr. 14 11/12 Thlr., Novbr.—Dez. 14⅚ Thlr., Dez.—Jan. 14⅚ Thlr., Jan.—Febr. 14 11/12 Thlr., April—Mai 15 5/12 Thlr. pr. 8000 pCt. mit Uebernahme der Gebinde à 1⅓ Thlr. pr. 100 Quart.

Telegraphischer Börsenbericht.

Hamburg, 24. Novbr. Getreide pr. Frühjahr ab preußischen Häfen wegen der politischen Verhältnisse geschäftslos. Offerten mit Blokadeklausel fehlen. Weizen loko fest, ruhig, ab Dänemark sehr fest, Frühjahr 98—100 verlangt und wird gehandelt. Roggen loko flau, ab Königsberg wurde für 100 Last zur Deckung pr. Frühjahr mit 59 bez. Oel fest, stille, loko und pr. November 24, Mai 25⅛. Kaffee loko 1000 Sack Domingo verkauft. Zucker unverändert. Zink ohne Umsatz.

Liverpool, 24. Nov. Baumwolle: 7000 Ballen Umsatz. Preise fest.

Thermometer- und Barometerstand, sowie Windrichtung

zu Posen vom 16. bis 22. November 1863.

Tag.	Thermometerstand. tiefster	höchster	Barometerstand.	Wind.
16. November	+ 2,0°	+ 4,5°	28 Z. 2,8 L.	W.
17. "	+ 3,0°	+ 3,2°	28 " 2,7 "	SSW.
18. "	+ 4,2°	+ 5,0°	28 " 3,5 "	WSW.
19. "	+ 5,0°	+ 5,8°	28 " 4,8 "	SW.
20. "	— 1,2°	+ 6,2°	28 " 3,5 "	SSW.
21. "	— 3,0°	+ 4,5°	28 " 2,4 "	SW.
22. "	— 2,3°	+ 5,0°	27 " 11,8 "	SW.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 24. November Vormittags 8 Uhr 8 Zoll.
" " 25. " " " 10 "

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, den 24. November 1863.

Preußische Fonds.

	Freiwillige Anleihe	4½	98½ B
	Staats-Anl. 1859	5	101¾ bz
	do. 50, 52 konv.	4	94¾ bz
	do. 54, 55, 57, 59	4½	98 bz
	do. 1856	4½	98 bz
	do. 1853	4	94¾ bz [1862]
	Präm. St. Anl. 1855	3½	115 bz [94¾ bz]
	Staats-Schuldsch.	3½	86½ bz
	Kur- u Neum. Schldv	3½	— —
	Oder-Deichb.-Obl.	4½	99¾ G
	Berl. Stadt-Obl.	4½	98 bz
	do. do	3½	83 G
	Berl. Börsenh. Obl.	5	— —
Rentenbriefe	Kur- u. Neu-Märkische	3½	86 bz
Rentenbriefe	do.	4	98 bz
Rentenbriefe	Ostpreußische	3½	81 G
Rentenbriefe	do.	4	91 B
Rentenbriefe	Pommersche	3½	85½ G
Rentenbriefe	do. neue	4	97½ bz
Rentenbriefe	Posensche	4	— —
Rentenbriefe	do.	3½	— —
Rentenbriefe	do. neue	4	90½ bz
Rentenbriefe	Schlesische	3½	89 G
Rentenbriefe	do. B. garant.	3½	— —
Rentenbriefe	Westpreußische	3½	82 bz
Rentenbriefe	do.	4	91 B
Rentenbriefe	do. neue	4	— —
Pfandbriefe	Kur- u Neumärk.	4	93 bz
Pfandbriefe	Pommersche	4	93 bz
Pfandbriefe	Posensche	4	91 B
Pfandbriefe	Preußische	4	92½ bz
Pfandbriefe	Rhein.-Westf.	4	93 bz
Pfandbriefe	Sächsische	4	94½ bz
Pfandbriefe	Schlesische	4	93½ bz

Ausländische Fonds.

	Oestr. Metalliques	5	60 bz
	do. National-Anl.	5	65-64¾-65¼ bz
	do. 250 fl. Präm. Ob.	4	71 G
	do. 100 fl. Kred. Loose	—	74¼ bz
	do. 5prz. Loose (1860)	5	73½-73¾-74½ bz
	Italienische Anleihe	5	69½-¾ bz
Russische	5. Stieglitz Anl.	5	81½ G
Russische	6. do.	5	90⅜ G
Russische	Englische Anl.	5	87¼ bz
Russische	N. Russ. Egl. Anl	3	55 G
Russische	do.	4½	— —
Russische	do. v. J. 1862	5	86 bz u G
Russische	Poln. Schatz-O.	4	69 G
Polnische	Cert. A. 300 Fl.	5	87 B
Polnische	do. B. 200 Fl.	—	— —
Polnische	Pfdbr. n. i. SR.	4	79 bz u B
Polnische	Part. O. 500 Fl.	4	85 B
	Hamb. Pr. 100 BM.	—	— —
	Kurh. 40 Thlr. Loose	—	54 B
	Neue Bad. 35 fl. Loos.	—	30 B
	Dessauer Präm. Anl.	3½	98 etw bz
	Lübecker Präm. Anl.	3½	48½ Rt. b (p. St.)

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Berl. Kassenverein	4	113 B
Berl. Handels-Ges.	4	100 bz
Braunschwg. Bank-	4	66¾ Kl bz
Bremer do.	4	103½ bz u G
Coburger Kredit-do.	4	89½ bz
Danzig. Priv. Bk.	4	97½ B
Darmstädter Kred.	4	82⅞ Mehr bz
do. Zettel-Bank	4	97½ G
Dessauer Kredit-B.	4	2½ etw bz u G
Dessauer Landesbk.	4	28 bz
Disk. Komm. Anth.	4	92 bz u G
Genfer Kreditbank	4	47½-48½ bz
Geraer Bank	4	93½ G
Gothaer Privat do.	4	88½ bz
Hannoversche do.	4	96 B
Königsb. Privatbk.	4	100 B
Leipziger Kreditbk.	4	69 etw bz
Luxemburger Bank	4	102 B
Magdeb. Privatbk.	4	88 B
Meininger Kreditbk.	4	89½ bz u G
Moldau. Land. Bk.	4	28 bz
Norddeutsche do.	4	100½ G
Oestr. Kredit- do.	5	71¼-70¾-71½ bz
Pomm. Ritter- do.	4	93 B
Posener Prov. Bank	4	92 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	121 B
do. Hypoth.-Vers.	4	110 B
do. do. Certific.	4½	101¼ G
do. do. (Henkel)	4	105 G
Schles. Bankverein	4	95 B
Thüring. Bank	4	68½ bz
Vereinsbnk. Hamb.	4	103 G
Weimar. Bank	4	87¾ B

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	— —
do. II. Em.	4	— —
do. III. Em.	4½	— —
Aachen-Mastricht	4½	— —
do. II. Em.	5	— —
Bergisch-Märkische	4½	— —
do. II. Ser. (conv.)	4½	98½ B
do. III. S. 3½ (R. S.)	3½	77½ G
do. Lit. B.	3½	77½ G
do. IV. Ser.	4½	— —
do. Düsseld. Elberf.	4	— —
do. II. Em.	4½	— —
III. S. (Dm.-Soest)	4	— —
do. II. Ser.	4½	— —
Berlin-Anhalt	4	— —
do.	4½	98½ B
Berlin-Hamburg	4	— —
do. II. Em.	4	— —
Berl. Potsd. Mg. A.	4	— —
do. Litt. B.	4	— —
do. Litt. C.	4	88 bz
Berlin-Stettin	4½	— —
do. II. Em.	4	87¾ bz
Berl.-Stet. III. Em.	4	87¾ bz
do. IV. S. v. St. gar.	4½	98 bz
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	— —
Cöln-Crefeld	4½	— —
Cöln-Minden	4½	106¾ B
do. II. Em.	5	102 bz
do.	4	— —
do. III. Em.	4	— —
do.	4½	94½ bz
do. IV. Em.	4	86½ B
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	— —
do. III. Em.	4½	— —
Magdeb. Halberst.	4½	— —
Magdeb. Wittenb.	4½	100 G
Mosco-Rjäsan S. g.	5	80 etw bz
Niederschles. Märk.	4	— —
do. conv.	4	— —
do. conv. III. Ser.	4	— —
do. IV. Ser.	4½	— —
Niederschl. Zweigb.	5	100 B
Nordb., Fried. Wilh.	4½	— —
Oberschles. Litt. A.	4	— —
do. Litt. B.	3½	— —
do. Litt. C.	4	— —
do. Litt. D.	4	— —
do. Litt. E.	3½	78½ B
do. Litt. F.	4½	— —
Oestr. Französ. St.	3	250½ bz
Oestr. südl. Staatsb.	3	252 G
Pr. Wilh. I. Ser.	5	— —
do. II. Ser.	5	— —
do. III. Ser.	5	— —
Rheinische Pr. Obl.	4	— —
do. v. Staat garant.	3½	— —
do. Prior. Obl.	4½	93½ G
do. 1862	4½	93½ G
do. v. Staat garant.	4½	— —
Rhein-Nahe v. St. g.	4½	93¼ G
do. II. Em.	4½	93¼ G
Ruhrort-Crefeld	4½	— —
do. II. Ser.	4	— —
do. III. Ser.	4½	— —
Stargard-Posen	4	— —
Starg.-Posen II Em	4½	96½ bz
do. III. Em.	4½	96½ bz
Thüringer	4	— —
do II. Ser.	4½	— —
do. III. Ser.	4	— —
do. IV. Ser.	4½	98 G

Eisenbahn-Aktien.

Aachen-Düsseldorf	3½	91 G
Aachen-Mastricht	4	26 bz
Amsterd. Rotterd.	4	98 bz
Berg. Märk. Lt. A.	4	102½ bz
Berlin-Anhalt	4	147 bz
Berlin-Hamburg	4	114 G
Berl. Potsd. Magd.	4	176½ G
Berlin-Stettin	4	124 bz
Böhm. Westbahn	5	61 G
Bresl. Schw. Freib.	4	125½-26 bz
Brieg-Neiße	4	81 B
Cöln-Minden	3½	168½ G
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	46¾ bz
do. Stamm-Pr.	4½	— —
do. do.	5	— —
Ludwigshaf. Berb.	4	133½ G
Magdeb. Halberst.	4	— —
Magdeb. Leipzig	4	— —
Magdeb. Wittenb.	4	61¾ bz
Mainz-Ludwigsh.	4	119¾ bz u G
Mecklenburger	4	58¼-58½ bz
Münster-Hammer	4	94 B
Niederschles. Märk.	4	92 bz
Niederschl. Zweigb.	4	55½ B
Nordb., Frd. Wilh.	4	53½-53-54 bz
Oberschl. Lt. A. u. C.	3½	145¾-46¼ bz
Oest. Franz. Staat.	5	101¼-102 bz
Oest. sdl. StB (Lom)	5	138-37½-38 bz
Oppeln-Tarnowitz	4	48¼ G
Pr. Wilh. (Steel-V)	4	— —
Rheinische	4	91½ G
do. Stamm-Pr.	4	100 G
Rhein-Nahebahn	4	20¼ G
Ruhrort-Crefeld	3½	97½ G
Russ. Eisenbahnen	5	106½ G
Stargard-Posen	3½	96½ bz
Thüringer	4	120½ bz

Gold, Silber und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	113½ B
Gold-Kronen	—	9. 6½ bz
Louisd'or	—	110 G
Sovereigns	—	6. 20¼ bz
Napoleonsd'or	—	5. 10⅛ B
Gold pr. Z. Pfd. f.	—	Imp. 461 B
Dollars	—	1. 11¼ G
Silb. pr. Z. Pfd. f.	—	29. 27 G
K. Sächs. Kass. A.	—	99⅞ G
Fremde Noten	—	99½ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99⅞ G
Oestr. Banknoten	—	81½ bz
Poln. Bankbillets	—	88¾ bz
Russische do.	—	89 bz u B

Industrie-Aktien.

Dess. Kont. Gas-A.	5	133 bz u G
Berl. Eisenb. Fab.	5	86 bz
Hörder Hüttenv. A.	5	98 B
Minerva, Brgw. A.	5	20½ B
Neustädt. Hüttenv.	4	2¾ Rt. G [fr. Zins.
Concordia	4	340 B p. Stck.

Wechsel-Kurse vom 24. November.

Amstrd. 250 fl. 10 T.	3	141½ bz
do. 2 M.	3	140⅝ bz
Hamb. 300 Mk. 8 T.	3	151⅜ bz
do. do. 2 M.	3	150⅝ bz
London 1 Lstr. 3 M.	4	6. 19¼ bz
Paris 300 Fr. 2 M.	4	79 1/12 bz
Wien 150 fl. 8 T.	—	81⅛ bz
do. do. 2 M.	5	80⅝ bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	2½	56. 20 bz
Frankf. 100 fl. 2 M.	2½	56. 20 bz
Leipzig 100 Tlr. 8 T.	4½	99¾ G
do. do. 2 M.	4½	99 1/12 bz
Petersb. 100 R. 3 W	4	96⅝ bz
do. do. 3 M.	6	95⅛ bz
Brem. 100 Tlr. 8 T.	4½	109⅝ bz
Warschau 90 R. 8 T.	5	88 bz

Der Umsatz war nirgends ein belangreicher, und nur gegen den Schluß hin entwickelte sich in den östreich. Spekultions-Papieren ein lebhaftes Geschäft bei steigenden Kursen. Stimmung fest.

Breslau, 24. November. Bessere Stimmung bei durchgehends höheren Kursen, besonders östreich. Papiere steigend.

Schlußkurse. Disk.-Komm.-Anth. —. Oestr. Kredit-Bankakt. 72-72½ bz. Oestr. Loose 1860 74¼-⅜ bz. Schles. Bankverein 97 B. Breslau-Schweidnitz-Freiburg. Aktien 126¼ G. dito Prior. Oblig. 93¼ B. dito Prior.-Oblig. Lit. D. 98¼ B. dito Prior. Oblig. Lit. E. 98¼ B. Köln-Mindener Prior. —. Neiße-Brieger 82¼ B. Oberschles. Lit. A. u. C. 145¾ G. dito Lit. B. 135¾ G. dito Prior. Oblig. 93¼ Br. dito Prior. Obligationen 98¾ B. dito Prior. Oblig. Lit. E. 79¾ Br. Rheinische —. Oppeln-Tarnowitzer 48¼ G. Kosel-Oderberger 48½ B. do. Prior. Oblig. —. do. Prior. Oblig. —. do. Stamm-Prior. Oblig. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., Dienstag 24. November, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Die Börse eröffnete flau, besserte sich jedoch im Laufe des Geschäfts merklich. Finnländ. Anleihe 83.

Schlußkurse. Staats-Prämien-Anleihe —. Preußische Kassenscheine 104¾. Ludwigshafen-Berbach 134¾. Berliner Wechsel 105. Hamburger Wechsel 88¼. Londoner Wechsel 117⅞. Pariser Wechsel 93⅛. Wiener Wechsel 94⅞. Darmstädter Bankakt. 205. Darmstädter Zettelbank 247. Meininger Kreditaktien 90⅛. Luxemburger Kreditbank 102. 3% Spanier —. 1% Spanier 46. Span. Kreditb. Pereira —. Span. Kreditb. v. Rothschild —. Kurhessische Loose 53½. Badische Loose 50¾. 5% Metalliques 57½. 4½% Metalliques 49. 1854r Loose 70½. Oestr. National-Anlehen 63⅞. Oestr. Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien —. Oestr. Bankantheile 745. Oestr. Kreditaktien 166. Oestr. Elisabethbahn 107. Rhein-Nahebahn 23⅛. Hess. Ludwigsb. 120. Neueste östr. Anl. 73¾.

Hamburg, Dienstag 24. November, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Ziemlicher Umsatz. Anfangs fest, wesentlich höher, schließt meistens matt. Valuten fester. Finnländ. Anleihe 82.

Schlußkurse. National-Anleihe —. Oestr. Kreditaktien 70½. Oestr. 1860er Loose 72¾. 3% Spanier —. 2½% Spanier —. Mexikaner 36½. Vereinsbank 103½. Norddeutsche Bank 101 nom. Rheinische 89. Nordbahn 52. Diskonto 5. London lang 13 Mk. ¾ Sh. not., 13 Mk. 1⅛ Sh. bez., London kurz 13 Mk. 3¾ Sh. not., 13 Mk. 4⅛ Sh. bez. Amsterdam 36, 20. Wien 95, 37. Petersburg 29½.

London, Dienstag 24. November, Nachmittags 3 Uhr. Türkische Konsols 46⅞. Silber 61⅛. — Regen. Konsols 91¼. 1% Spanier 47½. Merikaner 38. 5% Russen 91. Neue Russen 86⅞. Sardinier 89. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 8 Sh., Wien 12 Fl. 45 Kr.

Amsterdam, Dienstag 24. November, Nachm. 4 Uhr. Der Kurs der 3% Rente aus Paris von Mittags 1½ Uhr war 67, 20, der des Kredit mobilier 1095, 00, der der östreich. Staatseisenbahn 395, 00 gemeldet. 5% Metalliques Lit. B. 80. 5% Metalliques 57 9/16. 2½% Metalliques 29¾. 5% Oestr. Nat. Anl. 62. 1% Spanier 46 11/16. 3% Spanier 50 3/16. Holländische Integrale 62. Mexikaner 36 7/16. 5% Stieglitz de 1855 86⅞. Londoner Wechsel, kurz 11, 83¾ Br. Hamburger Wechsel, kurz 35 9/16.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. M. M. Jochmus in Posen. — Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.